



# Niedersächsische Rechtspflege

Herausgegeben vom  
Niedersächsischen Justizministerium

---

78. Jahrgang

16. Dezember 2024

Nr. 12

---

## Inhaltsübersicht

---

<b>Personalnachrichten</b> .....	<b>433</b>
› Bereich Niedersächsisches Justizministerium .....	433
› Bereich Oberlandesgericht Braunschweig .....	433
› Bereich Oberlandesgericht Celle .....	433
› Bereich Oberlandesgericht Oldenburg .....	434
› Bereich Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig .....	434
› Bereich Generalstaatsanwaltschaft Celle .....	434
› Bereich Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg .....	435
› Bereich Niedersächsisches Obergerverwaltungsgericht .....	435
› Bereich Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen .....	435
› Bereich Niedersächsisches Finanzgericht .....	435
› Bereich Justizvollzugseinrichtungen .....	436
<b>Stellenausschreibungen</b> .....	<b>437</b>
I. Personalbedarf des niedersächsischen Justizministeriums .....	437
II. Planstellen .....	439
III. Personalbedarf bei dem Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz (ZIB) ..	443
<b>Bekanntmachungen</b> .....	<b>446</b>
<b>Allgemeine Verfügungen</b> .....	<b>478</b>

---

## Personalnachrichten

---

### Die niedersächsische Justiz trauert um:

Justizhauptsekretärin  
**Unger** in Aurich  
verstorben am 01.11.2024,

Rechtsanwältin und Notarin  
**Dr. Wandscher** in Oldenburg  
verstorben am 22. Oktober 2024.

### ► Bereich Niedersächsisches Justizministerium

Ernannt:  
zum Oberregierungsrat:  
Regierungsrat  
**Koszarek**;  
zur Justizamtfrau:  
Justizoberinspektorinnen  
**Stein** und **Zwake**.

Versetzt:  
Oberregierungsrätin  
**Maurischat** vom MJ an das OLG Celle;  
Sozialrätin  
**Seitter** vom MJ an die JVA Celle.

Ruhestand:  
Ministerialrat  
**Gerlach**.

### ► Bereich Oberlandesgericht Braunschweig

Ernannt:  
zur Richterin am Amtsgericht:  
Richterinnen  
**Rappold** und **Löhr** in Braunschweig.

Ruhestand:  
Richterin am Landgericht  
**Araschmidt** in Göttingen.

Notaramt erloschen:  
Rechtsanwalt und Notar  
**Hoßbach** in Schöningen.

### ► Bereich Oberlandesgericht Celle

Ernannt:  
zur Richterin am Amtsgericht  
(BesGr. R 1 + Z):  
Richterin am Amtsgericht  
**Brodthage** in Hannover;  
zur Richterin am Landgericht:  
Richterin  
**Yilmaz** in Hannover;  
zur Richterin am Amtsgericht:  
Richterin  
**Massow** in Syke;  
zum Richter am Amtsgericht:  
Richter  
**Otto** in Celle,  
**Müller** in Osterholz-Scharmbeck;  
zur Justizamtfrau:  
Justizoberinspektorinnen  
**Kaufmann** bei dem LG Hannover,  
**Rohr** in Springe,  
**Nassauer** in Neustadt a. Rbge.;  
zum Justizamtmann:  
Justizoberinspektor  
**Foitzik** bei dem AG Stade;  
zur Justizobersekretärin:  
Justizsekretärin  
**Jäger** bei dem AG Hannover;  
zum Justizobersekretär:  
Erster Justizhauptwachtmeister  
**Thomas** bei dem LG Hannover.

Amtsübertragung:  
zum Richter am Oberlandesgericht:  
Vorsitzender Richter am Landgericht  
**Dr. Hüntemann** in Celle;  
Amt eines EJHW (BesGr. A 6 NBesO):  
Erster Justizhauptwachtmeister  
**Ivert** in Burgwedel.

Versetzt:  
Justizamtfrau  
**Redepennig** von dem LG Hildesheim an  
den Niedersächsischen Landesrechnungshof  
in Hildesheim;  
Justizinspektorin  
**Wrede-Lissow** von Winsen (Luhe) an das  
AG Hamburg;  
Justizinspektor  
**Sebicht** von dem LG Stade nach  
Aschersleben;  
Justizobersekretärin  
**Burmeister** von Osterholz-Scharmbeck  
nach Papenburg;  
Justizhauptwachtmeisterin  
**Zymeraj** von dem OLG Celle an das LG  
Hannover;  
Justizhauptwachtmeister  
**Olesch** von dem LG Hildesheim an die StA  
Hildesheim.

Ruhestand:  
Justizamtsinspektorin  
**Krutzki** bei dem AG Stade.

Ausgeschieden:  
Richterin  
**Herzog** bei dem LG Stade.

Notaramt erloschen:  
Rechtsanwältin und Notarin  
**Clausen-Büttner** in Schwanewede,  
Rechtsanwalt und Notar  
**Zimmermann** in Beverstedt.

### ► Bereich Oberlandesgericht Oldenburg

Ernannt:  
zur Justizoberinspektorin:  
Justizinspektorinnen  
**Blum** beim AG Jever,  
**Janßen** beim AG Cloppenburg,  
**Libuschewski** beim AG Leer,  
**Hübner** beim AG Oldenburg;  
zum Justizoberinspektor:  
Justizinspektoren  
**Jaske** beim LG Osnabrück,  
**Keiser** beim AG Wittmund;  
zum Justizamtsinspektor:  
Justizhauptsekretäre  
**Dehning, Klages** und **Weßling**, bei dem  
Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische  
Justiz;  
zum Technischen Oberinspektor:  
Justizangestellter  
**Herick** bei dem OLG Oldenburg (Oldb.),  
Zentraler IT-Betrieb Niedersächsische  
Justiz.

Versetzt:  
Justizinspektorin  
**Kuhlmann** vom AG Stolzenau an das OLG  
Oldenburg (Oldb.), Zentraler IT-Betrieb  
Niedersächsische Justiz (ZIB).

Ruhestand:  
Vorsitzender Richter am Oberlandesge-  
richt  
**Vulhop** bei dem OLG Oldenburg.

Ausgeschieden:  
Justizinspektorin  
**Borrmann** beim AG Westerstede.

### ► Bereich Generalstaatsanwaltschaft Braunschweig

Ernannt:  
zur Richterin:  
Assessorinnen  
**Thielitz**, StA Braunschweig,  
**Stähle**, StA Göttingen;  
zur Amtsanwältin:  
Amtsanwältin  
**Paschwitz**, StA Braunschweig;  
zum Justizhauptwachtmeister:  
Justizhauptwachtmeister-Anwärter  
**Steffen**, StA Braunschweig.

### ► Bereich Generalstaatsanwaltschaft Celle

Ernannt:  
zur Oberstaatsanwältin mit Amtszulage:  
Oberstaatsanwältin  
**Dr. Sprave** in Verden;  
zum Oberstaatsanwalt:  
Erster Staatsanwalt  
**Dr. Woiki** in Celle;  
zur Ersten Staatsanwältin:  
Staatsanwältin  
**Dr. Fröhlich** in Hannover;  
zur Richterin:  
Assessorinnen  
**Huke, Schindler** und  
**Walke** in Hannover,  
**Gröger** in Hildesheim,  
**Gießler** in Verden;  
zum Justizrat:  
Justizamtsrat  
**Weber** in Lüneburg;  
zur Justizinspektorin:  
Rechtspflegeranwärterinnen  
**Brückner** in Bückeburg,  
**Kloppe** und  
**Reh** in Lüneburg;  
zum Justizinspektor:  
Rechtspflegeranwärter  
**Schlüter** in Lüneburg - Zweigstelle Celle-;  
zur Justizobersekretärin:  
Justizsekretärin  
**Hammer** in Lüneburg.

Versetzt:  
Justizoberinspektorin  
**Rayber** von der StA Hannover  
an den Zentralen IT-Betrieb Niedersächsi-  
sche Justiz;  
Justizinspektorinnen  
**Lestin** von der StA Lüneburg an die StA  
Braunschweig;  
**Rodionov** von der StA Lüneburg an die  
StA Hannover.

## ► Bereich Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg

Ernannt:  
zum Richter auf Probe:  
Assessor  
**Klene** in Aurich;  
zur Richterin auf Probe:  
Assessorin  
**Merker** bei der StA Oldenburg;  
zur Amtsanwältin auf Widerruf:  
Assessorin  
**Otten** in Osnabrück;  
zur Justizinspektorin:  
Rechtspflegeranwärterinnen  
**N. Freimuth** und **E. Freimuth** in Aurich.

Ruhestand:  
Justizamtsinspektorin mit Amtszulage  
**Redenius** in Aurich.

## ► Bereich Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht

Ernannt:  
zum Präsidenten des Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht:  
Staatssekretär a. D.  
**Dr. Hett** in Lüneburg;  
zur Vorsitzenden Richterin am Verwaltungsgericht:  
Richterin am Verwaltungsgericht (BesGr. R 1 mit Amtszulage NBesO)  
**Alberts** in Oldenburg;  
zur Richterin am Verwaltungsgericht:  
Richterinnen  
**Dr. Klein** in Oldenburg,  
**Dr. Kohoutek** in Stade;  
zur Richterin:  
Assessorinnen  
**Dr. Klomp** in Göttingen,  
**Körbi** in Osnabrück,  
**Dr. Suckow** in Stade,  
**Tiemann-Plebuch** in Oldenburg;  
zum Richter:  
Assessoren  
**Feix** in Lüneburg,  
**Fuhlendorf** in Osnabrück,  
**Langhorst** in Oldenburg,  
**Dr. Zornow** in Lüneburg;  
zum Justizamtsinspektor mit Amtszulage:  
Justizamtsinspektor  
**Klose** im Bereich des ZIB in Braunschweig;  
zur Justizobersekretärin:  
Justizsekretärin  
**Redlich** in Lüneburg.

Versetzt:  
Richter am Oberverwaltungsgericht  
**Leitsch** vom Nds. OVG an das Nds. Ministerium der Justiz;  
Justizamtfrau  
**Fasse** im Bereich des ZIB vom Nds. OVG an das OLG Celle.

Ruhestand:  
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht  
**Burzynska** in Oldenburg,  
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht  
**Ludolfs** in Lüneburg.

## ► Bereich Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen

Ernannt:  
Verleihung des Amtes eines Richters am Sozialgericht (BesGr. R 2):  
Richter am Landessozialgericht  
**Dr. Rauhaus** in Stade;  
Verleihung des Amtes einer Richterin am Sozialgericht (BesGr. R 2):  
Richterin am Sozialgericht  
**Lobschat** in Oldenburg;  
zur Justizinspektorin:  
Rechtspflegeranwärterin  
**Steinbrecher** in Hannover;  
zur Justizhauptsekretärin:  
Justizobersekretärin  
**Steiz** in Braunschweig.

## ► Bereich Niedersächsisches Finanzgericht

Ernannt:  
zur Vorsitzenden Richterin am Finanzgericht:  
Richterin am Finanzgericht  
**Greschok**;  
zur Oberregierungsrätin:  
Gerichtsrätin  
**Busche**.

## ► Bereich Justizvollzugseinrichtungen

Ernannt:

zur Sozialamtsrätin:

Sozialamtfrauen

**Rapf** bei der JVA Hannover,

**Bloemen** bei der JVA Meppen;

zur Amtfrau im JVD:

Oberinspektorinnen im JVD

**Veenker** bei der JVA Lingen,

**Filipakis** bei der JVA Vechta;

zum Amtmann im JVD:

Oberinspektor im JVD

**Hoffmeister** bei der JVA Rosdorf;

zum Sozialoberinspektor:

Sozialinspektor

**Ziegenhagel** bei der JA Hameln;

zum Oberinspektor im JVD:

Inspektoren im JVD

**Schulte** bei der JVA Meppen,

**Herr** bei der JVA Rosdorf;

Amtsinspektor im JVD

**Heitkämper** bei der JVA Bremervörde;

zur Sozialinspektorin:

Beschäftigte

**Hirschauer** bei der JA Hameln,

**Gügelmeyer** bei der JVA Meppen,

**Mittelstädt** bei der JVA Uelzen;

zur Inspektorin im JVD:

Inspektoranwärterinnen im JVD

**Sommerfeld** bei der JVA Celle,

**Gutsfeld** bei der JVA Rosdorf;

zum Inspektor im JVD:

Inspektoranwärter im JVD

**Lammers** bei der JVA Meppen,

**Duhm** bei der JVA Rosdorf;

Amt einer Amtsinspektorin im JVD mit

Amtszulage übertragen:

Amtsinspektorinnen im JVD

**Lendeckel** bei der JA Hameln,

**Beyer** bei der JVA Hannover;

Amt eines Amtsinspektors im JVD mit

Amtszulage übertragen:

Amtsinspektoren im JVD

**Jungk, Schulz** bei der JA Hameln,

**Molthäufel** bei der JVA Hannover,

**Behncke, Heine, Rodehorst** bei der JVA

Uelzen;

zur Amtsinspektorin im JVD:

Hauptsekretärinnen im JVD

**Postler, Stumpp** bei der JA Hameln,

**Jenisch** bei der JVA Meppen;

zum Amtsinspektor im JVD:

Hauptsekretäre im JVD

**Schröder** bei der JVA Celle,

**Willenborg** bei der JVA für Frauen,

**Arzer, Reich** bei der JA Hameln,

**Habel, Naß, Smekal** bei der JVA

Hannover,

**Raatz, Rosenthal** bei der JVA Uelzen,

**Kühling** bei der JVA Vechta;

zum Betriebsinspektor im JVD:

Hauptwerkmeister im JVD

**Neumann** bei der JA Hameln,

**Helmer** bei der JVA Oldenburg;

zur Hauptsekretärin im JVD:

Obersekretärinnen im JVD

**Borter, Neubauer, Mackie** bei der JVA

Celle,

**Hahn** bei der JA Hameln;

zum Hauptsekretär im JVD:

Obersekretäre im JVD

**Bondzio, Hopf, Hasselmann, Müller,**

**Neumann** bei der JVA Celle,

**Knese, Ramler** bei der JVA Meppen,

**Kaiser, Knieter** bei der JVA Rosdorf,

**Schierenberg** bei der JVA Vechta.

Ruhestand:

Amtsinspektorin im JVD

**Döding** bei der JVA Vechta;

Amtsinspektoren im JVD

**Jorascik** bei der JVA Celle,

**Feldmann** bei der JAA Verden;

Hauptsekretär im JVD

**Henges** bei der JVA Wolfenbüttel.

---

## Stellenausschreibungen

---

Alle hier veröffentlichten Stellenausschreibungen sowie Personalwünsche des Niedersächsischen Justizministeriums, anderer Landes-, Bundesbehörden und sonstiger Institutionen, die für Justizangehörige interessant sein können, finden Sie im Intranet unter

<http://intra.mj.niedersachsen.de>

Dort erhalten Sie auch Informationen über Einsatzmöglichkeiten im Ausland.

Soweit sich die folgenden Stellen für eine Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern eignen, werden diese Bewerberinnen und Bewerber bei sonst gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, Frauen und Männern eine gleiche Stellung in der öffentlichen Verwaltung zu verschaffen und Unterrepräsentanz von Frauen oder Männern in den einzelnen Vergütungs-, Besoldungs- und Entgeltgruppen auszugleichen. Für die hier besonders gekennzeichneten Stellenausschreibungen gilt Folgendes:

- \* Es besteht Unterrepräsentanz von Frauen. Qualifizierte Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.
- \*\* Es besteht Unterrepräsentanz von Männern. Qualifizierte Männer werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Für beratende Gespräche stehen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der personalführenden Stellen zur Verfügung.

Sämtliche nachfolgende Ausschreibungen von Planstellen richten sich an Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Bewerbung in einem aktiven Beamten- oder Richterverhältnis stehen.

Für alle Bewerberinnen und Bewerber, die im Zeitpunkt der Bewerbung in einem aktiven Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn als dem Land Niedersachsen stehen, ist die erfolgreiche Absolvierung eines strukturierten Interviews Voraussetzung für eine Übernahme als Richterin oder Richter, Staatsanwältin oder Staatsanwalt oder Beamtin oder Beamter in den Justizdienst des Landes Niedersachsen.

Für folgende Stellenausschreibungen wird Bewerbungen bis zum **10. Januar 2025** auf dem Dienstweg entgegengesehen. Die Stellen sind grundsätzlich auch teilzeitgeeignet. Bei allen Neueinstellungen sind Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund erwünscht und willkommen.

### **I. Personalbedarf des niedersächsischen Justizministeriums**

a) Im Niedersächsischen Justizministerium ist der Dienstposten der Referatsleitung (w/m/d) 202 (Bundesratsangelegenheiten, Öffentliches Recht, Prozessrecht der öffentlichrechtlichen Fachgerichtsbarkeiten, Europarecht) zu besetzen.

Weitere Informationen zu den Aufgaben des Referats 202 können Sie dem Landesintranet unter <http://intra.mj.niedersachsen.de> entnehmen.

Für eine mehrjährige Abordnung wird eine Richterin oder ein Richter aus der Verwaltungs-, der Finanz- oder der Sozialgerichtsbarkeit mit mehrjähriger Berufserfahrung nach planmäßiger Anstellung und Interesse an justizpolitischen Themen gesucht.

Anfragen richten Sie bitte an Frau Klingberg (Tel: 0511 120-5103; E-Mail: [Vanessa.Klingberg@mj.niedersachsen.de](mailto:Vanessa.Klingberg@mj.niedersachsen.de)).

b) Im Niedersächsischen Justizministerium (MJ) ist in Abteilung III (Justizvollzug) im Referat 301 (Personal, Haushalt, Organisation) ein teilzeitgeeigneter Arbeitsplatz der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (früherer gehobener Dienst), zu besetzen.

Aufgabenschwerpunkte dieses Arbeitsplatzes werden voraussichtlich Personalangelegenheiten sein.

### **Ihr Profil**

- Sie haben bereits Erfahrungen bzw. ein Interesse an Verwaltungstätigkeiten und insbesondere an den beschriebenen Aufgaben
- Sie haben Erfahrungen im Bereich des Justizvollzugs
- Sie verfügen über gute organisatorische Fähigkeiten
- Sie sind teamfähig und kommunikativ
- Sie arbeiten gern selbstständig mit viel Eigeninitiative und
- zeichnen sich durch Einsatzbereitschaft, Stressresistenz sowie Leistungsfähigkeit aus

### **Dann bewerben Sie sich!**

Im MJ erwartet Sie eine spannende, anspruchsvolle Tätigkeit und ein sehr gutes Arbeitsklima. Die Aufgaben können sehr gut im Rahmen der mobilen Arbeit wahrgenommen werden.

### **Bewerbung und Ansprechpartner für Rückfragen**

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte (w/m/d) der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt bzw. entsprechend eingruppierte Tarifbeschäftigte (w/m/d). Die Ausschreibung richtet sich sowohl an dienstjüngere planmäßige Beamtinnen und Beamte als auch an Beamtinnen und Beamte in allen Beförderungssämtern oder vergleichbare Tarifbeschäftigte mit der Bereitschaft, eine längerfristige Tätigkeit (im Wege der Abordnung oder Versetzung) im Niedersächsischen Justizministerium wahrzunehmen. Im Übrigen wird auf das allgemeine Anforderungsprofil verwiesen, das im Intranet unter der Rubrik Aktuelles - Stellenausschreibungen - Personalgewinnung MJ veröffentlicht ist.

Rückfragen in Bezug auf den Arbeitsplatz beantwortet Ihnen Herr Mertin (Tel: 0511 120-5201), gern auch telefonisch.

Fragen zum Ausschreibungsverfahren richten Sie bitte an Frau Splettstößer (Tel: 0511 120-5045).

Sind Sie interessiert? Dann senden Sie Ihre Bewerbung bitte per E-Mail ([birgit.splettstoesser@mj.niedersachsen.de](mailto:birgit.splettstoesser@mj.niedersachsen.de)) und auf dem Dienstweg an das Niedersächsische Justizministerium, Frau Splettstößer, Postfach 201, 30002 Hannover.

## II. Planstellen

\* Richterin oder Richter (w/m/d) am Landessozialgericht bei dem LSG Niedersachsen-Bremen. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber der niedersächsischen und der breimischen Sozialgerichtsbarkeit;

\* Richterin oder Richter (w/m/d) am Landessozialgericht bei dem LSG Niedersachsen-Bremen. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Bewerberinnen und Bewerber der niedersächsischen und der breimischen Sozialgerichtsbarkeit. Die Bereitschaft zur Übernahme von Verwaltungsaufgaben im Bereich IT (Leitung des länderübergreifenden Verbundmanagements für die Fachanwendung EUREKA-Fach) wird erwartet;

\* Vorsitzende Richterin oder Vorsitzender Richter (w/m/d) am Landgericht - **je 1 Stelle** - bei den LG'en Aurich, Hannover, Lüneburg, Oldenburg (Oldb.) und Osnabrück;

\* Richterin oder Richter (w/m/d) am Amtsgericht - ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Direktorin oder des Direktors (BesGr. R 2) - bei dem AG Westerstede;

\* Oberstaatsanwältin oder Oberstaatsanwalt (w/m/d) bei der StA Osnabrück;

Erste Staatsanwältin oder Erster Staatsanwalt (w/m/d) - BesGr. R 1 mit Amtszulage - **2 Stellen** - bei der StA Hannover;

\*\* Richterin oder Richter (w/m/d) am Landgericht - **je 1 Stelle** - bei den LG'en Aurich, Osnabrück und Stade;

\*\* Richterin oder Richter (w/m/d) am Amtsgericht - **je 1 Stelle** - bei den AG'en Cloppenburg, Meppen, Rotenburg-Wümme und Salzgitter;

\*\* Staatsanwältin oder Staatsanwalt (w/m/d) - **2 Stellen** - bei der StA Hannover sowie - **je 1 Stelle** - bei den StA'en Aurich und Oldenburg (Oldb.);

\*\* Richterin oder Richter (w/m/d) am Verwaltungsgericht bei dem VG Lüneburg. Aus personalwirtschaftlichen Gründen richtet sich die Stellenausschreibung nur an Proberichterinnen und Proberichter, die in der Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig sind und zur Verplanung anstehen;

\* Richterin oder Richter auf Probe bzw. kraft Auftrags (w/m/d) - **2 Stellen** - bei dem Nds. FG in Hannover;

\*\* Psychologiedirektorin oder Psychologiedirektor (w/m/d) - Leitung der sozialtherapeutischen Abteilung bei gleichzeitiger Wahrnehmung der Aufgaben der Vollzugsabteilungsleitung - **je 1 Stelle** - bei den JVA'en Rosdorf und Uelzen, bei der JVA für Frauen und bei der JA Hameln. Erwartet werden mehrjährige Erfahrungen in der Leitung einer sozialtherapeutischen Abteilung sowie im psychologischen Dienst im Justizvollzug. Des Weiteren wird ein hohes Maß an Fachkompetenz, Belastbarkeit, Urteilsfähigkeit, Planungs- und Organisationsfähigkeit sowie ein sicheres, kommunikatives und verantwortungsbewusstes Auftreten vorausgesetzt. Die Approbation als Psychologische Psychotherapeutin oder als Psychologischer Psychotherapeut ist wünschenswert;

\*\* Psychologiedirektorin oder Psychologiedirektor (w/m/d) - Gutachterin oder Gutachter im Prognosezentrum des nds. Justizvollzuges - bei der JVA Hannover. Erwartet werden fundierte Fachkenntnisse in den Bereichen der psychologischen Diagnostik und Rechtspsychologie, ausgeprägte Urteilsfähigkeit und praktische Erfahrungen im forensischen / vollzuglichen Arbeitsfeld;

\*\* Oberregierungsrätin oder Oberregierungsrat (w/m/d) - Dezernentin oder Dezernent für Justizverwaltungssachen - bei dem LG Hannover. Die Stelle ist vorbehalten für Beamtinnen und Beamte, bei denen die Voraussetzungen einer nach § 12 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 NLVO bestimmten Qualifizierung für das Anforderungsprofil des Dienstpostens vorliegen. Darüber hinaus werden eine langjährige Erfahrung als Führungskraft sowie eine langjährige Tätigkeit im Bereich der Geschäftsleitung (auch Stellvertretung) in einem niedersächsischen Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorausgesetzt. Vertiefte Fachkenntnisse und Erfahrungen im Personalwesen (Beamten- und Tarifrecht), im Haushaltsrecht, im Projektmanagement, im Gesundheitsmanagement, im Bereich des Konfliktmanagements sowie der Moderation von Besprechungen sind ebenfalls erforderlich;

\*\* Sozialamtsrätin oder Sozialamtsrat (w/m/d) - Justizsozialarbeiterin oder Justizsozialarbeiter im Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen mit den Aufgaben gemäß AV d. MJ v. 05.06.2020, Nds. Rpfl. S. 222 - **6 Stellen** -. Bewerbungen richten Sie bitte auf dem Dienstweg an den Leiter AJSD, Herrn Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Sprenger;

\*\* Justizamtsrätin oder Justizamtsrat (w/m/d) - Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter bei dem VG Oldenburg (Oldb.);

\*\* Justizamtsfrau oder Justizamtsmann (w/m/d) - Rechtspflegerin oder Rechtspfleger - **2 Stellen** - bei dem AG Hannover. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

\*\* Justizamtsfrau oder Justizamtsmann (w/m/d) - stellvertretende Geschäftsleiterin oder stellvertretender Geschäftsleiter - bei dem OLG Celle. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle. Voraussetzung ist eine mehrjährige Tätigkeit auf einem entsprechenden Arbeitsplatz auf einem hohen Leistungsniveau;

\*\* Gerichtsamtsfrau oder Gerichtsamtsmann (w/m/d) - Geschäftsleiterin / Rechtspflegerin oder Geschäftsleiter / Rechtspfleger - bei dem ArbG Göttingen. Die Ausschreibung richtet sich ausdrücklich auch an Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Geschäftsbereichen;

Gerichtsamtsrätin oder Gerichtsamtsrat (w/m/d) - Geschäftsleiterin / Rechtspflegerin oder Geschäftsleiter / Rechtspfleger - bei dem ArbG Nienburg. Aus personalwirtschaftlichen Gründen richtet sich die Ausschreibung nur an Bewerberinnen und Bewerber aus dem Geschäftsbereich der nds. Arbeitsgerichtsbarkeit;

\*\* Sozialamtsfrau oder Sozialamtsmann (w/m/d) - Justizsozialarbeiterin oder Justizsozialarbeiter im Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen mit den Aufgaben gemäß AV d. MJ v. 05.06.2020, Nds. Rpfl. S. 222 - **4 Stellen** -. Bewerbungen richten Sie bitte auf dem Dienstweg an den Leiter AJSD, Herrn Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Sprenger;

\*\* Sozialamtfrau oder Sozialamtmann (w/m/d) - Justizsozialarbeiterin oder Justizsozialarbeiter im Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen mit den Aufgaben der stellvertretenden Bezirksleitung im Bezirk Hannover gem. AV d. MJ v. 05.06.2020, Nds. Rpfl. S. 222. Bewerbungen richten Sie bitte auf dem Dienstweg an den Leiter AJSD, Herrn Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Sprenger;

\*\* Sozialamtfrau oder Sozialamtmann (w/m/d) - Justizsozialarbeiterin oder Justizsozialarbeiter im Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen mit den Aufgaben der stellvertretenden Bezirksleitung im Bezirk Osnabrück gem. AV d. MJ v. 05.06.2020, Nds. Rpfl. S. 222. Bewerbungen richten Sie bitte auf dem Dienstweg an den Leiter AJSD, Herrn Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Sprenger;

\*\* Sozialoberinspektorin oder Sozialoberinspektor (w/m/d) - Justizsozialarbeiterin oder Justizsozialarbeiter im Ambulanten Justizsozialdienst Niedersachsen mit den Aufgaben gem. AV d. MJ v. 05.06.2020, Nds. Rpfl. S. 222 - **mehrere Stellen** -. Bewerbungen richten Sie bitte auf dem Dienstweg an den Leiter AJSD, Herrn Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Sprenger;

\*\* Justizoberinspektorin oder Justizoberinspektor (w/m/d) - Rechtspflegerin oder Rechtspfleger - bei Gerichten im LG-Bezirk Verden. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

\*\* Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (w/m/d) - BesGr. A 9 mit Amtszulage - (Sachbearbeitung gem. Nr. 4 der AV vom 30.11.2017, Nds. Rpfl. 2018 S. 12) - **je 3 Stellen** - bei Gerichten in den LG-Bezirken Lüneburg und Verden (Aller);  
- **je 2 Stellen** - bei Gerichten in den LG-Bezirken Hannover und Hildesheim sowie  
- **je 1 Stelle** - bei Gerichten im LG-Bezirk Stade und bei dem OLG Celle. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

\*\* Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (w/m/d) - BesGr. A 9 mit Amtszulage - (Dienstposten bzw. Sachbearbeitung gemäß Nr. 4 der AV d. MJ vom 30.11.2017 (2104 – 104.38), Nds. Rpfl. 2018, S. 12) - **3 Stellen** - bei Gerichten im LG-Bezirk Osnabrück sowie - **je 2 Stellen** - bei Gerichten im LG-Bezirk Aurich und Oldenburg (Oldb.). Aus personalwirtschaftlichen Gründen richtet sich die Ausschreibung nur an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Oldenburg (Oldb.);

\*\* Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (w/m/d) bei dem SG Braunschweig. Der Dienstposten umfasst u.a. die Kosten- und PKH-Vergütungsfestsetzung, die Entschädigung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die Aufgaben eines VIS-PowerUsers sowie die technische und redaktionelle Pflege der Homepage. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber der nds. Sozialgerichtsbarkeit;

\*\* Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (w/m/d) bei dem SG Lüneburg. Der Dienstposten umfasst u.a. die Administration e2A, die EUREKA-Fach Fachverfahrensverwaltung und die Führung der Verwaltungsgeschäftsstelle für Personalangelegenheiten bei dem SG Lüneburg sowie die Sachbearbeitung für die EUREKA-Fach-Koordination/Verfahrenstextvorlagen und die Formularkommission bei dem LSG Niedersachsen-Bremen. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber der nds. Sozialgerichtsbarkeit;

\*\* Justizhauptsekretärin oder Justizhauptsekretär (w/m/d) bei der StA Braunschweig. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem GenStA-Bezirk Braunschweig;

\* Ein Dienstposten für eine Justizwachtmeisterin (w/m/d)) als Mitglied des Einsatzteams Niedersachsen (ETN) des Justizwachtmeisterdienstes im OLG-Bezirk Celle. Das Anforderungsprofil für Tätigkeiten im ETN ergibt sich aus dem Personalentwicklungskonzept für Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes (S. 293 und 294). Es muss mindestens eine 3-jährige Erfahrung im Sitzungs- und Vorführdienst im Justizwachtmeisterdienst vorliegen. Der Sportnachweis gemäß III. Nr. b der Anlage IV zum PE-Konzept für den einfachen Justizdienst ist durch den Erwerb des Deutschen Sportabzeichens mindestens in Bronze (ohne Nachweis der Schwimmfähigkeit) nachzuweisen. Eine besondere Stärke bei den Leistungsmerkmalen Fachkenntnisse, Sozialverhalten, Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft ist wünschenswert. Ebenso ist eine hinreichende gesundheitliche und körperliche Eignung erforderlich. Vor einer Übertragung des Dienstpostens sind spätestens nach der Auswahlentscheidung folgende Qualifikationsmaßnahmen durchzuführen:

- mindestens 3-monatige, erfolgreiche Hospitation im Einsatzteam
- Fortbildung „Berufsspezifische Zugriffstechniken“
- Erste-Hilfe-Kurs (nicht älter als ein Jahr)

Spätestens nach einer Übertragung des Dienstpostens ist sobald wie möglich der Qualifizierungslehrgang (5-tägiges Basismodul und 4-tägiges Aufbaumodul) erfolgreich zu absolvieren. Sofern der Qualifizierungslehrgang vor der Dienstpostenübertragung bereits erfolgreich absolviert wurde, soll die Teilnahme nicht länger als 5 Jahre vor der Dienstpostenübertragung zurückliegen. Falls der Qualifizierungslehrgang nicht erfolgreich durchgeführt wird, wird eine Entbindung von dem Dienstposten die Folge sein. Die Bereitschaft zu - auch mehrtägigen - Dienstreisen ist zwingend erforderlich. Der Dienstposten ist nach BesGr. A 7/ A 8 bewertet. Eine entsprechende Stelle steht derzeit nicht zur Verfügung. Die Ausschreibung richtet sich aufgrund der Unterrepräsentanz von Frauen und aus personalwirtschaftlichen Gründen (bevorstehender Ruhestand eines weiblichen Mitglieds des ETN) ausschließlich an Bewerberinnen bei einem Gericht aus dem OLG-Bezirk Celle, damit weibliche Gefangene vorgeführt und durchsucht werden können;

\*\* Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) bei Gerichten im LG-Bezirk Bückeburg (nur für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt). Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle;

\* Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) - nur für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt (BesGr. A 7) - bei dem LG Lüneburg für folgenden Dienstposten: Trainingsleiterin oder Trainingsleiter. Vor der Übertragung des Amtes muss die Qualifikation nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 NLVO entsprechend des Personalentwicklungskonzepts für Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes (Nds. Rpfl. 2010, S. 119) abgeschlossen werden. Der Nachweis der körperlichen Leistungsfähigkeit ist durch Vorlage des Deutschen Sportabzeichens oder durch Vorlage einer Bescheinigung über das erfolgreiche Absolvieren jeweils einer Übung in den Disziplinen Ausdauer, Kraft, Schnelligkeit und Koordination entsprechend den Anforderungen für das Deutsche Sportabzeichen nachzuweisen. Der Nachweis darf zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung nicht älter als zwei Jahre sein. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle, die auch schon mit mindestens guten Leistungen bereits einen entsprechenden Dienstposten wahrnehmen;

\* Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) - nur für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt (BesGr. A 7) - bei dem AG Nienburg (Weser) für folgenden Dienstposten: Leiterin oder Leiter der Wachtmeisterei. Vor der Übertragung des Amtes muss die Qualifikation nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 NLVO entsprechend des Personalentwicklungskonzepts für Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes (Nds. Rpfl. 2010, S. 119) abgeschlossen werden. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle, die auch schon mit mindestens guten Leistungen bereits einen entsprechenden Dienstposten wahrnehmen;

\* Justizobersekretärin oder Justizobersekretär (w/m/d) - nur für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt - für folgenden Dienstposten: Leiterin oder Leiter der Wachtmeisterei bei der StA Lüneburg. Vor der Übertragung des Amtes muss die Qualifikation nach § 12 Absatz 1 S. 1 Nr. 2 NLVO entsprechend des Personalentwicklungskonzepts für Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes (Nds. Rpfl. 2010, S. 119) abgeschlossen werden. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem Bezirk der GenStA Celle;

\* Erste Justizhauptwachtmeisterin oder Erster Justizhauptwachtmeister (w/m/d) (BesGr. A 6) - **2 Stellen** - bei dem AG Hannover sowie - **je 1 Stelle** - bei Gerichten im LG-Bezirk Hildesheim und Lüneburg. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem OLG-Bezirk Celle.

### **III. Personalbedarf bei dem Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz (ZIB)**

c) \* Justizamtsrätin oder Justizamtsrat (w/m/d) - Architektin oder Architekt im Enterprise-Architektur-Team des Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz, die oder der personalrechtlich dem OLG Celle zugeordnet ist. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz. Bewerbungen richten Sie bitte per E-Mail unter Angabe des Aktenzeichens 5112 ZIB E 62/24 an [ZIB-Karriere@justiz.niedersachsen.de](mailto:ZIB-Karriere@justiz.niedersachsen.de);

d) \* Justizamtsinspektorin oder Justizamtsinspektor (w/m/d), - **2 Stellen** - die oder der personalrechtlich dem OLG Oldenburg (Oldb.) zugeordnet ist. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz. Bewerbungen richten Sie bitte per E-Mail unter Angabe des Aktenzeichens 5112 ZIB E 64/24 an [ZIB-Karriere@justiz.niedersachsen.de](mailto:ZIB-Karriere@justiz.niedersachsen.de);

e) \* Amtsinspektorin im JVD oder Amtsinspektor im JVD (w/m/d), die oder der personalrechtlich der JVA Celle zugeordnet ist. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz. Bewerbungen richten Sie bitte per E-Mail unter Angabe des Aktenzeichens 5112 ZIB E 65/24 an [ZIB-Karriere@justiz.niedersachsen.de](mailto:ZIB-Karriere@justiz.niedersachsen.de);

f) Im Sachgebiet 2105 - Kundenmanagement - Grundbuch und Register des Zentralen IT-Betriebes Niedersächsische Justiz (ZIB) suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt

### **eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter (w/m/d)**

im Bereich Grundbuch dauerhaft und in Vollzeit.

Der Dienstposten ist bewertet mit der BesGr. A 10 bis A 12 (Bandbreitenbewertung). Derzeit steht jedoch nur eine Stelle der BesGr. A 11 zur Verfügung. Es können sich auch entsprechend qualifizierte Tarifbeschäftigte bewerben, dann kommt, bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen, eine Eingruppierung bis zur Entgeltgruppe 11 TV-L in Betracht. Der Dienstposten ist personalrechtlich dem OLG Oldenburg (Oldb.) zugeordnet.

### **Ihre Aufgaben**

Das Sachgebiet betreut in zwei Teams sowohl die Grundbuch-, also auch die Registeranwendungen der niedersächsischen Justiz. Nach einer umfassenden Einarbeitung übernehmen Sie als Teil des Teams Grundbuch die Pflege, Weiterentwicklung und Betreuung der dort eingesetzten Anwendungssoftware. Neben der Betreuung der Anwender und Anwenderinnen gehören Anforderungsbeschreibungen an die Fachanwendungen, die Mitarbeit bei der Umsetzung von gesetzlichen Vorgaben und die voranschreitende Digitalisierung zu ihren Aufgaben. Hierbei geht es auch um die Vertretung der landesinternen Interessen im jeweiligen Fachverfahrensverbund und der konzeptionellen Mitarbeit in Projekten.

Der Dienstsitz ist flexibel. Die Kommunikation findet überwiegend über Skype for Business statt, das Sachgebiet organisiert daneben regelmäßige Präsenzbesprechungen in Hannover.

### **Ihr Profil**

- Sie besitzen die Befähigung für die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt auf der Grundlage eines Bachelor- bzw. Fachhochschulabschlusses z. B. als Rechtspfleger/in oder Verwaltungswirt/in.
- Sie verfügen über gute Kenntnisse in Grundbuchangelegenheiten sowie in der praktischen Arbeit mit der Fachanwendung SolumSTAR.

## Was wir darüber hinaus erwarten

- Interesse an der bei der Justiz im Einsatz befindlichen IT-Infrastruktur und Fachanwendungswelt sowie den zugehörigen IT-Prozessen
- gute Kenntnisse der justiziellen Praxis und ihrer Anforderungen und Bedarfe
- eine überzeugende Ausdrucks- und Kommunikationsfähigkeit, ein sicherer mündlicher und schriftlicher Ausdruck
- Vertrauenswürdigkeit, Verschwiegenheit und Freude am Umgang mit Menschen
- die Befähigung zum selbständigen und ergebnisorientierten Arbeiten, auch unter Zeitdruck
- eine rasche Auffassungsgabe, ausgeprägtes Organisationsgeschick sowie Teamfähigkeit
- Bereitschaft zu bundesweiten Dienstreisen

Die Bereitschaft zur Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung nach § 7 Abs. 1 des Nds. SÜG ist erforderlich.

Bitte bekunden Sie Ihr Interesse an diesem Dienstposten unter Angabe des Aktenzeichens 5112 II E 67/24 auf dem Dienstweg per E-Mail an [ZIB-Karriere@justiz.niedersachsen.de](mailto:ZIB-Karriere@justiz.niedersachsen.de).

Für fachbezogene Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Sachgebietsleitung 2105, Frau Schedetzki (Tel: 05141 5937-1703). Für Fragen zum Besetzungsverfahren steht Ihnen Herr Schweifel, SG 1001 - Personal - (Tel: 05141 5937-1423), zur Verfügung.

## Folgende Stellenausschreibungen werden zurückgenommen:

a) Die in der Niedersächsischen Rechtspflege Nr. 5 vom 15. Mai 2024 veröffentlichte Stellenausschreibung wird für **1 der 3 Stellen** zurückgenommen:

\* Justizamtfrau oder Justizamtmann (w/m/d), die oder der personalrechtlich dem OLG Oldenburg (Oldb.) zugeordnet ist - **3 Stellen** -. Die Stellenausschreibung richtet sich aus personalwirtschaftlichen Gründen ausschließlich an Beförderungsbewerberinnen und Beförderungsbewerber aus dem Zentralen IT-Betrieb Niedersächsische Justiz. Bewerbungen richten Sie bitte per E-Mail unter Angabe des Aktenzeichens 5112 ZIB E 28/24 an [ZIB-Karriere@justiz.niedersachsen.de](mailto:ZIB-Karriere@justiz.niedersachsen.de);

---

## Bekanntmachungen

---

### **Wahl der Referendärpersonalräte bei den Oberlandesgerichten Braunschweig, Celle und Oldenburg im Jahr 2025**

**Bek. d. MJ. v. 08.11.2024 (2220 – PA. 549)**

**- Nds. Rpfl. S. 446 -**

Das Niedersächsische Personalvertretungsgesetz (NPersVG) in der Fassung vom 9. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 2) sieht die Errichtung eines Personalrats für Referendarinnen und Referendare bei den Oberlandesgerichten vor (§ 114 NPersVG). Die Amtszeit beträgt ein Jahr und endet jeweils am 31. März. Der Referendärpersonalrat besteht aus sieben Mitgliedern bei dem Oberlandesgericht Celle, aus fünf Mitgliedern bei dem Oberlandesgericht Oldenburg und aus drei Mitgliedern bei dem Oberlandesgericht Braunschweig. Wählbar und wahlberechtigt sind die Beschäftigten im juristischen Vorbereitungsdienst, die am Wahltag der Dienstaufsicht des zuständigen Oberlandesgerichts unterliegen. Die Wahl findet in Wahlversammlungen statt, zu denen die Referendärpersonalräte bei den Oberlandesgerichten Braunschweig, Celle und Oldenburg hiermit einladen. Der Wahltermin wird landeseinheitlich auf

**Donnerstag, den 20. März 2025, 10:00 Uhr**

festgesetzt. In der Wahlversammlung wird auch der Wahlvorstand gewählt, der die Wahl des Referendärpersonalrats leitet.

Die Wahl wird mit einer Personalversammlung verbunden (§ 43 NPersVG). Auch hierzu werden alle Referendarinnen und Referendare eingeladen.

Die Veranstaltungen finden statt

- für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig im Oberlandesgericht Braunschweig, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig, Raum 030 (Sozialraum);
- für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle im Landgericht Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover, Raum 1149;
- für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg im Oberlandesgericht Oldenburg, Richard-Wagner-Platz 1, 26135 Oldenburg, Raum 48 (1. Etage).

Reisekosten können nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Antrag erstattet werden, soweit sie durch die Teilnahme an der Wahl veranlasst sind. Erfolgt die Ausbildung an einer Ausbildungsstätte außerhalb der Europäischen Union, werden allenfalls die notwendigen Fahrtkosten von und zur nächsten Grenzübergangsstelle erstattet.

## Vordrucke

**Bekanntgabe des Oberlandesgerichts Celle vom 15.11.2024 (1414/1 - 2024)**

**– Nds. Rpfl. S. 447 –**

**I. Folgende Vordrucke sind überarbeitet bzw. neu in das Vordruckverzeichnis aufgenommen worden:**

**JV 14a Dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Lebenszeit und der Richterinnen und Richter auf Probe sowie Richterinnen und Richter kraft Auftrags in den Fällen des § 9 Abs. 3 Sätze 1 und 2 NBeurtVO-RiStA (VO d. MJ v. 28.10.2024, Anlage 1) (10.24)**

**– ausschließlich als Dokumentvorlage (.dotx) –**

**JV 14b Dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter auf Probe sowie Richterinnen und Richter kraft Auftrags (VO d. MJ v. 28.10.2024, Anlage 2) (10.24)**

**– ausschließlich als Dokumentvorlage (.dotx) –**

**JV 14c Anlassbeurteilung in Form der Bezugnahme auf die letzte Beurteilung (VO d. MJ v. 28.10.2024, Anlage 3) (10.24)**

**– ausschließlich als Dokumentvorlage (.dotx) –**

**JV 14d Isolierte Eignungsprognose (VO d. MJ v. 28.10.2024, Anlage 4) (10.24)**

**– ausschließlich als Dokumentvorlage (.dotx) –**

**JV 14e Beurteilungsbeitrag zur dienstlichen Beurteilung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VO d. MJ v. 28.10.2024, Anlage 5) (10.24)**

**– ausschließlich als Dokumentvorlage (\*.dotx) –**

Die Vordrucke werden ausschließlich als Word-Dokumentenvorlage (dotx-Datei) bereitgestellt und stehen im Behördenportal des Textmanagements zum Abruf bereit.

Die bisherigen Fassungen von JV 14a und JV 14b dürfen nicht mehr verwendet werden.

**Die Vordruckverzeichnisse bitte entsprechend berichtigen.**

**Erhöhung des Rentensteigerungsbetrages  
und der laufenden Renten des  
Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen**

**Bek. d. MJ v. 19.11.2024 (3174 – 201. 6)**

**– Nds. Rpfl. S. 448 –**

Die am 04.09.2024 von der Vertreterversammlung des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen beschlossene Erhöhung des Rentensteigerungsbetrages (§ 15 Abs. 2 der Satzung des Rechtsanwaltsversorgungswerks Niedersachsen) und der laufenden Renten (§ 32 Abs. 5 der Satzung) ab 01.01.2025 sind am 13.11.2024 von dem Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung – Az: 21-05231/5000 – genehmigt worden.

Der Rentensteigerungsbetrag wird ab 01.01.2025 von 44,13 Euro auf 45,03 Euro erhöht. Die laufenden Renten werden ab 01.01.2025 um 2,0394 Prozent erhöht.

**Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung und Teilung von Grundstücken**

**RdErl. d. MI v. 10.10.2024 – 44-23405 –**

**– VORIS 21160 –**

– Im Einvernehmen mit dem MJ –

**Abdruck aus dem Nds. MBl. 2024, Nr. 561:**

**Bezug:** RdErl. v. 04.10.2017 (Nds. MBl. S. 1340; Nds. Rpfl. S. 377),  
zuletzt geändert durch RdErl. v. 30.11.2022 (Nds. MBl. S. 1692)  
– VORIS 21160 –

1. Zur Ausführung des § 6 Abs. 5 1. Fall NVerMG und des § 1 Abs. 2 Satz 3 1. Fall NÖbVIG wird Folgendes bestimmt:

1.1 Die Befugnis zur öffentlichen Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung und Teilung von Grundstücken ergibt sich aus § 6 Abs. 5 NVerMG und § 1 Abs. 2 Satz 3 NÖbVIG.

1.2 Die Beglaubigungsbefugnis darf nicht ausgeübt werden, wenn die oder der Beglaubigende in der zu beglaubigenden Angelegenheit beteiligt ist; die §§ 3 und 6 BeurkG sind entsprechend anzuwenden.

1.3 Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern soll bei sich bietenden Gelegenheiten empfohlen werden, einen Antrag auf Vereinigung von Grundstücken mit dem Ziel einer Verschmelzung zu stellen, sofern die zu vereinigenden Grundstücke örtlich und wirtschaftlich eine Einheit bilden. Ist für die Vereinigung vorweg die Teilung eines oder mehrerer Grundstücke erforderlich, sind die erforderlichen Anträge auf Teilung zusammen mit dem Vereinigungsantrag zu stellen. Bei einer größeren Anzahl zu beglaubigender Anträge empfiehlt es sich, dafür besondere Ortstermine abzuhalten. Die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind rechtzeitig zu informieren; dazu kann das Merkblatt **(Anlage 1)** verwendet werden.

1.4 Vor der Aufnahme eines Antrags auf Vereinigung von Grundstücken ist durch eine Befugte oder einen Befugten nach Nummer 1.1 zu ermitteln, ob der Grundstücksvereinigung Bedenken nach § 5 Grundbuchordnung entgegenstehen. Auf Anfrage erteilt das zuständige Grundbuchamt die Auskunft im Wege der Amtshilfe.

Antragsberechtigt ist nur die Eigentümerin oder der Eigentümer der Grundstücke. Bei gemeinschaftlichem Eigentum kann eine Miteigentümerin oder ein Miteigentümer den Antrag stellen, jedoch müssen die anderen Miteigentümerinnen und Miteigentümer dem Antrag zustimmen. Die Vereinigung kann auch eine Vertretung der Eigentümerin oder des Eigentümers beantragen. Die Zustimmung bei Miteigentum sowie die Legitimation der Vertretung bedürfen der Form des § 29 Grundbuchordnung.

Weist das Grundbuch die Eigentümerin oder den Eigentümer falsch nach, so kann die Vereinigung oder Teilung erst dann ins Grundbuch eingetragen werden, wenn diese Eintragung berichtigt worden ist (§ 39 Grundbuchordnung).

1.5 Bei einem Antrag auf Teilung von Grundstücken müssen die neu zu bildenden Teile bezeichnet werden. Dazu sind in der Tabelle der **Anlage 2** jedem neu zu bildenden Grundstück die Worte „Neues Grundstück“ voranzustellen; die Flurstücke, die das neue Grundstück bilden sollen, sind aufzuführen.

1.6 Die öffentliche Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung und Teilung von Grundstücken erfordert gemäß § 129 Abs. 1 Nr. 1 BGB eine schriftliche, von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer oder deren oder dessen Vertretung eigenhändig unterschriebene Erklärung und die Beglaubigung der Unterschrift durch eine Befugte oder einen Befugten nach Nummer 1.1. Auf die Beglaubigung der Unterschrift ist § 40 BeurkG entsprechend anzuwenden. Der Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers ist nach Anlage 2 zu gestalten.

1.7 Wird der Antrag von einer beauftragten Beamtin oder einem beauftragten Beamten beglaubigt, so ist im Beglaubigungsvermerk auf die erteilte Beauftragung Bezug zu nehmen.

1.8 Die beglaubigten Anträge, die Legitimationen der Vertretungen sowie ggf. die Zustimmungen bei Miteigentum sind dem zuständigen Grundbuchamt vorzulegen. Bei im Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Vereinsregister eingetragenen Vertretungsberechtigungen genügen zum Nachweis die Angaben gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 Grundbuchordnung.

Die oder der ÖbVI benachrichtigt die zuständige Regionaldirektion des LGLN durch eine Kopie des Antrags über den von ihr oder ihm beglaubigten Antrag.

1.9 Eine Zurückweisung des Antrags hat das zuständige Grundbuchamt der beglaubigenden Stelle mitzuteilen. Sofern eine oder ein ÖbVI den Antrag beglaubigt hat, erhält auch die zuständige Regionaldirektion des LGLN vom zuständigen Grundbuchamt eine Mitteilung.

1.10 Im Zusammenhang mit Anträgen auf Vereinigung von Grundstücken sind Bescheinigungen, dass die Grundstücke örtlich und wirtschaftlich ein einheitliches Grundstück darstellen, bei Bedarf durch das LGLN kostenfrei zu erteilen.

2. Bestehende Genehmigungen gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 6 BeurkG sind weiterhin gültig.

3. Dieser RdErl. tritt am 01.01.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

An

das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen

die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Nachrichtlich:

An die

Amtsgerichte (Grundbuchämter)

**Aufgabenträger nach § 6 Abs. 1 oder 2 NVerMG**

Behördenbezeichnung, Anschrift

**Merkblatt**

für Anträge auf Vereinigung von Grundstücken

Sehr geehrte Grundstückseigentümerin,  
sehr geehrter Grundstückseigentümer,

das Grundbuch und das Liegenschaftskataster bilden die öffentlichen Nachweise für Ihr Grundeigentum. Während das Grundbuch alle Rechte an Ihren Grundstücken nachweist, stellt das Liegenschaftskataster die Grundstücke mit ihrer Lage und genauen Begrenzung dar. Örtlich, wirtschaftlich und rechtlich zusammenhängender Grundbesitz wird dabei in der Regel zu einem Grundstück zusammengefasst.

Ihr örtlich und wirtschaftlich zusammenhängender Grundbesitz im Grundbuch besteht jedoch aus mehreren Grundstücken. Dies kann die Verwaltung der Grundstücke erschweren sowie die Übersichtlichkeit Ihres Grundbesitzes in den öffentlichen Nachweisen beeinträchtigen. Diese auch für den Rechtsverkehr nachteiligen Auswirkungen können Sie durch Vereinigung der aneinandergrenzenden Grundstücke zu einem Grundstück (§ 890 Abs. 1 BGB) vermeiden.

Nach unserer Erkenntnis steht einem entsprechenden Antrag beim Grundbuchamt nichts im Wege. Sofern Sie den jetzigen Grundstücksbestand nicht ausdrücklich erhalten wollen und auch sonst keine Bedenken gegen die Vereinigung der Grundstücke haben, bitten wir Sie, den beigefügten vorbereiteten Antrag in Gegenwart einer dazu befugten Urkundsperson zu unterschreiben.

Für den Vollzug Ihres Vereinigungsantrags ist eine öffentliche Beglaubigung Ihrer Unterschrift erforderlich. Hierzu sind beauftragte Beamtinnen und Beamte des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) (§ 6 Abs. 5 NVerMG)

sowie die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (ÖbVI) (§ 1 Abs. 2 Satz 3 NÖbVIG) gesetzlich befugt.

Bitte melden Sie sich bei einem Katasteramt der Regionaldirektionen des LGLN oder bei einer oder einem in Ihrer Nähe ansässigen ÖbVI. Bringen Sie zur Beglaubigung bitte die übersandten Unterlagen und Ihren Personalausweis mit.

Die Beglaubigung Ihrer Unterschrift sowie die für die Grundstücksvereinigung notwendigen Eintragungen im Grundbuch und im Liegenschaftskataster sind für Sie **kostenfrei**. Persönliche Auslagen können Ihnen jedoch nicht ersetzt werden.

Die Beglaubigung kann auch bei einer Notarin oder einem Notar vollzogen werden. Die dort anfallenden Gebühren werden nicht erstattet.

Durch Ihren Antrag tragen Sie dazu bei, die Übersichtlichkeit der öffentlichen Grundstücksnachweise zu verbessern.

Mit freundlichen Grüßen

– Aufgabenträger nach § 6 Abs. 1 oder 2 NVerMG –

**Aufgabenträger nach § 6 Abs. 1 oder 2 NVerMG**

Behördenbezeichnung, Anschrift

Amtsgericht Musterstadt

– Grundbuchamt –

Musterplatz 1

40000 Musterstadt

Bearbeitet von

Ihr Zeichen, Ihre Nach-  
richt vom

Mein Zeichen (bei Antwort an-  
geben)

Durchwahl

Musterstadt

**Eintragung in das Grundbuch**

**Bezug:**  § 6 Abs. 5 NVerMG

§ 1 Abs. 2 Satz 3 NÖbVIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersende ich einen von mir beglaubigten Eintragungsantrag. Ich bitte um Mitteilung, sofern dem Antrag nicht entsprochen wird.

Die zu vereinigenden Grundstücke grenzen unmittelbar aneinander (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Grundbuchordnung).

//Die Grundstücke bilden örtlich und wirtschaftlich eine Einheit.//

//Bitte teilen Sie mir mit, ob für die Inanspruchnahme der Kostenbefreiung eine Bescheinigung des LGLN, als die das amtliche Verzeichnis nach § 2 Abs. 2 Grundbuchordnung führende Behörde, benötigt wird.// //Die Bescheinigung, dass die zu vereinigenden Grundstücke örtlich und wirtschaftlich eine Einheit bilden, wird Ihnen durch das LGLN

übersandt.// //Ich verweise auf § 34 GNotKG i. V. m. Nr. 14160 Nr. 3 Halbsatz 2 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GNotKG (Kostenverzeichnis).//

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

Mustermüller

- Anlagen:  Eintragungsantrag  
 Fortführungsmitteilung  
 .....

---

(Raum für Eintragungsvermerke des Grundbuchamtes)

Bl.

---

---

Aktenzeichen:  
bearbeitet von  
Telefon:

\_\_\_\_\_  
Amtsgericht (Grundbuchamt)

Musterstadt

Ort, Datum

durch den Aufgabenträger nach § 6 Abs. 1 oder 2 NVerfG

(Behördenbezeichnung, Anschrift)

### Antrag auf Vereinigung/Teilung von Grundstücken

Ich/Wir beantrage(n)

- die Teilung der/des nachfolgend aufgeführten Grundstücke(s) zu Nr. \_\_\_\_\_ und
- die Vereinigung der nachfolgend aufgeführten Grundstücke zu Nr. \_\_\_\_\_ zu einem Grundstück und bewillige(n) die Eintragung im Grundbuch.

(Zutreffendes ist angekreuzt)

Nr.	Grundbuch			Gemarkung	Flur	Flurstück
	von	Blatt	Lfd. Nr. der Grundstücke			
1						

- a) \_\_\_\_\_
- b) \_\_\_\_\_
- c) \_\_\_\_\_

(Unterschrift(en))

Die vorstehende(n) Unterschrift(en) der/des

- Zu a) \_\_\_\_\_  persönlich bekannt  
(Vor- und Nachname)  ausgewiesen durch Personalausweis/  
Reisepass, Nr. \_\_\_\_\_
- Zu b) \_\_\_\_\_  persönlich bekannt  
(Vor- und Nachname)  ausgewiesen durch Personalausweis/  
Reisepass, Nr. \_\_\_\_\_

persönlich bekannt

Zu c) \_\_\_\_\_  ausgewiesen durch Personalausweis/  
(Vor- und Nachname) Reisepass, Nr. \_\_\_\_\_

wurde(n) persönlich – in meiner Gegenwart – vollzogen – anerkannt.

//Der Antrag wird mit Bezug auf den mir gemäß § 6 Abs. 5 NVermG erteilten Auftrag vom  
\_\_\_\_\_ (Datum) Az. \_\_\_\_\_ (Aktenzeichen) beglaubigt.//

//Der Antrag wird mit Bezug auf § 1 Abs. 2 Satz 3 NÖbVIG und die mir erteilte Bestellung  
als \_\_\_\_\_ ÖbVI  
(Az. 23031/\_\_\_\_\_ [Ifd. Nr. der/des ÖbVI]) beglaubigt.//

Es wird bescheinigt, dass die Grundstücke örtlich und wirtschaftlich ein einheitliches  
Grundstück darstellen.

Dienst-/Amtssiegel

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
(Name), (Amtsbezeichnung)

## **Beschlüsse der 95. Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister**

### **TOP I.1 Asylverfahren beschleunigen – Gemeinsames Europäisches Asylsystem effektiv umsetzen**

**Berichterstattung:** Baden-Württemberg, Niedersachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Asylprozess zur Kenntnis.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems als einen wichtigen Schritt zur Stärkung der gemeinsamen Asylpolitik in der Europäischen Union. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen zur Kenntnis, dass die Bundesregierung am 8. November 2024 den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS-Anpassungsgesetz) vorgelegt und der Bundesrat in seiner 1049. Sitzung am 22. November 2024 zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme nicht beschlossen hat.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass Bund und Länder ein gemeinsames Anliegen darin sehen, Entscheidungen in Asylverfahren zügiger als bisher herbeiführen zu können. Die zügige Bearbeitung der gerichtlichen Asylverfahren muss mit der Garantie effektiven Rechtsschutzes in Einklang gebracht werden.
4. Der vorliegende Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Asylprozess enthält Vorschläge, wie im Rahmen der bestehenden Handlungsspielräume des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems eine Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher Verfahren erzielt werden kann, ohne die Gewährleistung des effektiven Rechtsschutzes zu beeinträchtigen. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesregierung, die von der Arbeitsgruppe erarbeiteten Vorschläge zu prüfen und diese bei der Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems angemessen zu berücksichtigen.
5. Die Justizministerinnen und Justizminister unterstreichen, dass unter Berücksichtigung des Ziels der Beschleunigung der verwaltungsgerichtlichen Asylverfahren die nach nationalem Recht zu bestimmenden gerichtlichen Entscheidungsfristen stets eine angemessene und vollständige Prüfung des Rechtsbehelfs gewährleisten müssen.
6. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Asylprozess, ihre Tätigkeit wieder aufzunehmen, sobald erste belastbare Erfahrungen der verwaltungsgerichtlichen Praxis mit der Anwendung des neuen Rechts vorliegen.
7. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Vorsitzende der Justizministerkonferenz, diesen Beschluss einschließlich Anlage der Präsidentin des Bundestages, dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz sowie dem Vorsitzenden der Innenministerkonferenz zur Kenntnis zu bringen.

## **TOP I.2 Schutz von Vertriebenen aus der Ukraine aufgrund der EU-Massenzustrom-Richtlinie**

**Berichterstattung:** Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Gewährung des vorübergehenden Schutzes zugunsten ukrainischer Staatsangehöriger auf Grundlage der Richtlinie 2001/55/EG (Massenzustrom-Richtlinie) befasst. Sie begrüßen, dass der Rat der Europäischen Union am 25. Juni 2024, gestützt auf Art. 4 Abs. 2 der Massenzustrom-Richtlinie, abermals beschlossen hat, den vorübergehenden Schutz um ein weiteres Jahr bis zum 4. März 2026 zu verlängern. Sie sehen aber die Gefahr, dass dieser danach endgültig endet und deshalb eine Vielzahl der in Deutschland lebenden Ukrainerinnen und Ukrainer einen Asylantrag stellen werden, was für die Verwaltungsgerichte eine große Herausforderung bedeuten könnte.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher die Bundesregierung, sich auf europäischer Ebene für eine Klarstellung der Höchstdauer des vorübergehenden Schutzes nach der Massenzustrom-Richtlinie und je nach Ergebnis der Klarstellung für eine rechtzeitige Verlängerung ggf. durch eine Anpassung der Massenzustrom-Richtlinie einzusetzen, sofern die Gründe hierfür dann noch vorliegen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesregierung, diesen Beschluss der Kommission, dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments und der Ständigen Konferenz der Innenminister und Senatoren der Länder zur Kenntnis zu geben.

## **TOP I.3 Das Verfahren über die Anordnung von Abschiebungshaft und Ausreisegewahrsam vereinfachen und beschleunigen**

**Berichterstattung:** Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben sich mit den Auswirkungen von § 62d Aufenthaltsgesetz auf die gerichtliche Praxis befasst.
2. Sie stellen fest, dass die Einführung des § 62d Aufenthaltsgesetz zu einer Mehrbelastung der Justiz geführt hat. Die Vorbereitung und Durchführung der Abschiebungshaftanhörungen wurden durch die in jedem Fall von Amts wegen erforderliche Bestellung eines Rechtsanwalts zeitintensiver sowie komplexer. Das Ziel des Gesetzes, Rückführungen zu erleichtern, wurde insoweit erschwert. Schon die bislang bestehenden Vorschriften zu Bestellung eines Verfahrenspflegers und Beiordnung eines Rechtsanwalts wahren die Rechte der Betroffenen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bitten daher den Bundesminister der Justiz, sich für eine zeitnahe Aufhebung von § 62d Aufenthaltsgesetz einzusetzen.
4. Sie bitten die Vorsitzende der Justizministerkonferenz, diesen Beschluss an die Ständige Konferenz der Innenminister und Senatoren der Länder zu übermitteln.

## **TOP I.4 Rechtssicherheit bei Vertragsschluss über assistierte Reproduktion**

**Berichterstattung:** Hamburg, Sachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Situation alleinstehender Personen, die eine assistierte Reproduktion in einer Kinderwunschlinik durchführen lassen wollen, beschäftigt. Sie stellen fest, dass es keine spezifischen gesetzlichen Regelungen zum Zugang zu privat finanzierten assistierten Reproduktionen gibt.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass einige Kinderwunschkliniken die assistierte Reproduktion bei alleinstehenden Personen davon abhängig machen, dass diese sog. Garantiepersonen stellen. Diese Garantieperson muss sich vor Behandlungsbeginn zum Unterhalt, teilweise auch zur Versorgung des Kindes für den Fall verpflichten, dass die Mutter ausfällt.
3. Hinsichtlich der Wirksamkeit und der Folgen solcher Erklärungen bestehen erhebliche Rechtsunsicherheiten, insbesondere dann, wenn die Garantieerklärung nur privatschriftlich abgegeben wird und eine Belehrung und Beratung durch eine Notarin oder einen Notar nicht stattfindet. Das wird der Bedeutung und der Dauer der eingegangenen Verpflichtung in keiner Weise gerecht.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz, gesetzgeberische Maßnahmen zu prüfen, mit denen ein rechtssicherer Rahmen zum Umgang mit etwaig geforderten Garantieerklärungen im Zusammenhang mit assistierter Reproduktion geschaffen wird, einschließlich flankierender Informationskampagnen, die den Reproduktionskliniken die Rechts- und Haftungslage aufzeigen.
5. Sie sehen darüber hinaus das Bedürfnis zu prüfen, ob es einer konsistenten Regelung der Reproduktionsmedizin bedarf und bitten daher die Vorsitzende ihrer Konferenz, die Vorsitzende der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) von diesem Beschluss zu unterrichten.

## **TOP I.5 Familien stärken durch Vorrang der Vaterschaftsanerkennung nach deutschem Recht**

**Berichterstattung:** Berlin

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Kollision der Vaterschaftsanerkennung nach deutschem Recht mit der nachwirkenden Vaterschaft nach Ehescheidung nach anderen Rechtsordnungen beschäftigt.
2. Sie stellen fest, dass die Anwendung des Artikel 19 Absatz 1 EGBGB zu unbefriedigenden Ergebnissen führen kann, wenn ein Kind unmittelbar nach einer rechtskräftigen Scheidung zur Welt kommt und die Vaterschaftsanerkennung mit der ausländischen Vorschrift der nachwirkenden Vaterschaft des geschiedenen Ehemannes kollidiert.
3. Aufgrund der in vielen Staaten auch in Europa noch vorhandenen Regelung der nachwirkenden Vaterschaft und der stetig zunehmenden Fälle mit Auslandsbezug sehen sie Handlungsbedarf.

4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz zu prüfen, wie unter Berücksichtigung der derzeitigen Reformüberlegungen auf EU-Ebene zur sog. Elternschaftsverordnung die Regelungen des internationalen Privatrechts im deutschen Recht geändert werden könnten, um der Vaterschaftsanerkennung nach deutschem Recht Vorrang vor einer ausländischen nachwirkenden Vaterschaft einzuräumen oder wie in sonstiger Weise den Betroffenen bei ausländischer nachwirkender Vaterschaft ein Weg eröffnet werden kann, der ihnen in Deutschland ohne das Erfordernis einer vorherigen Vaterschaftsanfechtung eine Vaterschaftsanerkennung ermöglicht.

### **TOP I.8 GmbH-Recht reformieren – Nutzung moderner Finanzierungsinstrumente vereinfachen**

**Berichterstattung:** Niedersachsen

1. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist nach wie vor die mit weitem Abstand bedeutsamste Erscheinungsform der Kapitalgesellschaften. Sie hat sich für unterschiedlichste Anwendungszwecke bewährt, auch im internationalen Wettbewerb.
2. Das Recht der GmbH ist allerdings bisher in erheblichem Umfang lückenhaft, wenn es um die Regelung moderner Finanzierungsinstrumente, insbesondere aus dem Bereich der Mezzanine-Finanzierungen geht. Bedingtes Kapital als Grundlage von Options- und Wandlungsrechten kann bei der GmbH nur durch vertragliche Konstruktionen und, soweit möglich, den Rückgriff auf das Aktienrecht näherungsweise abgebildet werden. Dies verursacht einen erheblichen Gestaltungsaufwand gerade bei Start-Ups, die regelmäßig auf solche Finanzierungsformen insbes. in Form sog. „Equity Kicker“ zurückgreifen.
3. Die Justizministerinnen und -minister bitten vor diesem Hintergrund den Bundesjustizminister, geeignete Vorschläge zur Modernisierung des Rechts der GmbH vorzulegen, die die Nutzung moderner Finanzierungsinstrumente vereinfachen. Sie regen an, in diesem Zuge insbes. die Schaffung bedingten Kapitals zu ermöglichen und durch eine allgemeine Klarstellung den Einsatz mezzaniner Finanzierungsinstrumente zu erleichtern.

### **TOP I.9 Widerrufsfrist bei Haustürgeschäften auf 30 Tage verlängern**

**Berichterstattung:** Niedersachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass unseriöse Geschäftspraktiken bei Haustürgeschäften im Geschäftsverkehr mit Verbraucherinnen und Verbrauchern nach wie vor ein großes Problem darstellen.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass die bisher geltende 14-tägige Widerrufsfrist bei Haustürgeschäften häufig nicht ausreicht, um rechtlichen Rat zum weiteren Vorgehen einzuholen. Sie verstreicht deshalb in vielen Fällen ungenutzt, obwohl sich die mitunter überrumpelten Verbraucherinnen und Verbraucher vom Vertrag lösen wollen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich dafür aus, die Widerrufsfrist bei Haustürgeschäften europarechtskonform auf 30 Tage zu verlängern.

Sie bitten daher den Bundesminister der Justiz, zeitnah einen entsprechenden Gesetzesvorschlag vorzulegen.

### **TOP I.10 Mietvertragsausfertigungsgebühren und andere den Mieter- innen und Mietern abverlangte ungerechtfertigte „Gebühren“ wirksam verhindern**

**Berichterstattung:** Hamburg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Situation der Wohnungssuchenden auf angespannten Mietmärkten befasst. Sie stellen fest, dass dort der Abschluss eines Mietvertrags häufig nur um den Preis einer „Vertragsausfertigungsgebühr“ oder ähnlicher Einmalzahlungen möglich ist, die an die Vermieterseite zu entrichten sind. Mit diesen „Gebühren“, die von den Mietenden zusätzlich zu den ohnehin hohen Mieten einkalkuliert werden müssen, sollen nominell Aufwendungen oder Kosten auf die Mietenden umgelegt werden, die im Zusammenhang mit dem Mietvertragsabschluss entstehen.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen weiter fest, dass die gegenwärtige Rechtslage zur Zulässigkeit derartiger Gebührenvereinbarungen in Teilen unklar ist. Während sie im Bereich des preisgebundenen Wohnraums untersagt sind, hängt ihre Zulässigkeit im frei finanzierten Mietmarkt sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach von der Anwendung allgemeiner zivilrechtlicher Rechtsinstitute durch die Rechtsprechung ab. Rechtstatsächlich ist zu beobachten, dass Mietende in angespannten Wohnungsmärkten derartige Gebühren unabhängig von der Rechtslage in ihrem konkreten Fall häufig widerwillig bezahlen, also sogar dann, wenn gute Argumente für die Nichtigkeit entsprechender Vereinbarungen sprechen. Rückforderungsprozesse der Mietenden sind selten.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Auffassung, dass derartige Gebührenvereinbarungen im Widerspruch zu Grundprinzipien des Mietrechts stehen. Ein wesentliches dieser Prinzipien, das auch im 2015 eingeführten sog. Bestellerprinzip seinen Ausdruck gefunden hat, besteht darin, dass bei Vertragsabschluss entstehende Kosten von derjenigen Vertragspartei getragen werden, bei der sie anfallen. Die Überwälzung derartiger „Kosten“ auf die Mietenden erweist sich vor diesem Hintergrund als missbräuchliche Ausnutzung der Lage an den angespannten Mietmärkten. Sie sollte rechtlich deshalb in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt unzulässig sein.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher den Bundesminister der Justiz, klare rechtliche Regelungen zu erarbeiten, die die Unzulässigkeit derartiger „Gebühren“ in Gebieten mit angespanntem Wohnungsmarkt gesetzlich festschreiben und einen entsprechenden Regelungsvorschlag vorzulegen.

## **TOP I.11 Schnelle und zuverlässige Auskünfte über den Nachlass ermöglichen: Vorschlag einer Reform der Regelungen zum notariellen Nachlassverzeichnis**

**Berichterstattung:** Rheinland-Pfalz

1. Pflichtteilsberechtigte, die nicht Erbin oder Erbe geworden sind, können die Erstellung eines notariellen Nachlassverzeichnisses verlangen (§ 2314 Abs. 1 BGB). Notarinnen und Notare sind bei der Erstellung des Verzeichnisses auf die Mitwirkung der Erben angewiesen. Das Gesetz enthält allerdings weder Regelungen zur Mitwirkungspflicht der Beteiligten noch wird die Tätigkeit der Notarinnen und Notare bei der Erstellung des Nachlassverzeichnisses durch eine gesetzliche Regelung erleichtert.
2. Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hatte sich auf ihrer Herbstkonferenz 2022 zuletzt mit der Thematik befasst und unter TOP I.14 einen Beschluss zur Reform der Auskunftsansprüche bei der Pflichtteilsregulierung gefasst. Die Justizministerinnen und Justizminister betonen den hieraus nach wie vor folgenden Handlungsbedarf.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bitten den Bundesminister der Justiz erneut, im Interesse der Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern, Notarinnen und Notaren und Gerichten einen Gesetzesvorschlag zur Reform der Auskunftsansprüche bei der Pflichtteilsregulierung samt den Regelungen zum notariellen Nachlassverzeichnis vorzulegen.

## **TOP I.12 Rechtssicherheit und Praktikabilität stärken – Erstreckung des § 566 BGB auf die Übertragung eines Miteigentumsanteils an einen Miteigentümer und die Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft**

**Berichterstattung:** Nordrhein-Westfalen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den Auswirkungen beschäftigt, welche die Veräußerung eines Miteigentumsanteils an einer vermieteten Immobilie an einen anderen Miteigentümer auf das Mietverhältnis hat.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass die derzeitige Rechtslage, nach welcher der veräußernde Miteigentümer Mitvermieter bleibt, obwohl er aus dem Immobilieneigentum vollständig ausgeschieden ist, den Vorstellungen und den Interessen der Mietvertragsparteien oft nicht entspricht und zu Rechtsunsicherheit und unnötig komplizierten Vertragssituationen führt.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz daher um Prüfung, ob durch eine Erstreckung des § 566 BGB auf die Übertragung eines Miteigentumsanteils an einer vermieteten Immobilie unter Miteigentümern mehr Rechtssicherheit und Praktikabilität für Mieterinnen und Mieter sowie Vermieterinnen und Vermieter geschaffen werden kann.
4. Wegen der identischen Interessenlage bitten die Justizministerinnen und Justizminister um eine entsprechende Prüfung auch für die Übertragung vermieteteter Immobilien zwischen Erben im Rahmen einer Erbauseinandersetzung.

## **TOP I.13 Digital-Services-Act – Pflicht zur Meldung strafbarer Inhalte effektiv durchsetzen**

**Berichterstattung:** Niedersachsen, Berlin

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben wiederholt ihre Sorge über die Zunahme der Verbreitung von Hass und Hetze über das Internet zum Ausdruck gebracht und angemahnt, regulatorische Rückschritte im Digital-Services-Act (DSA) gegenüber der bisherigen nationalen Rechtslage wirkungsvoll zu kompensieren. Sie bekräftigen ihre Auffassung, dass die großen sozialen Netzwerke mehr Verantwortung bei der Bekämpfung strafbarer Inhalte auf ihren Internetseiten übernehmen müssen.
2. Der DSA gilt in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union seit dem 17. Februar 2024. Artikel 18 DSA verpflichtet Hostingdiensteanbieter, den Verdacht bestimmter Straftaten unverzüglich den zuständigen mitgliedstaatlichen Strafverfolgungs- oder Justizbehörden mitzuteilen. Der nationale Rechtsrahmen wurde durch Gesetz vom 6. Mai 2024 u.a. mit dem Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) angepasst, ohne dass in § 33 DDG ein Bußgeldtatbestand aufgenommen wurde für den Fall, dass Hostingdiensteanbieter gegen diese Meldepflicht verstoßen.
3. Für Zuwiderhandlungen gegen den DSA haben die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 52 DSA Sanktionen vorzusehen, die „wirksam, verhältnismäßig und abschreckend“ sind. Die Justizministerinnen und Justizminister erachten eine Sanktionsmöglichkeit für Verstöße gegen Artikel 18 DSA als entscheidend für eine effektive Durchsetzung der Meldepflicht der Hostingdiensteanbieter und damit für die konsequente Bekämpfung von Hass und Hetze im Internet. Sie bitten deshalb den Bundesminister für Justiz, sich gegenüber dem Bundesminister für Digitales und Verkehr für eine Ergänzung des Rechtsrahmens um eine solche Sanktionsmöglichkeit einzusetzen. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten das Vorsitzland der Justizministerkonferenz, die Digitalministerkonferenz zu unterrichten.

## **TOP I.14 Digitalisierung des Zivilprozesses und der Zwangsvollstreckung voranbringen – Teilnahmepflicht am elektronischen Rechtsverkehr ausweiten**

**Berichterstattung:** Bayern, Berlin, Schleswig-Holstein

1. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen die zunehmende Digitalisierung des Rechtsverkehrs, durch die Medienbrüche vermieden und Verfahren beschleunigt bearbeitet werden können. Trotz der bestehenden technischen Möglichkeiten und der auch für sie bestehenden Vorteile nehmen allerdings Banken, Versicherungen und große Unternehmen noch nicht flächendeckend am elektronischen Rechtsverkehr teil. Dadurch kommt es zu einem vermeidbaren Mehraufwand.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister erinnern daher an ihren Beschluss auf der Frühjahrskonferenz 2023 unter TOP I.10. Sie setzen sich weiter dafür ein, dass der Kreis der zur Entgegennahme elektronischer Zustellungen verpflichteten Personen und Organisationen auch auf bestimmte privatwirtschaftliche Unternehmen erweitert wird, an die typischerweise Zustellungen in großer Zahl erfolgen und die über die notwendigen strukturellen Voraussetzungen verfügen. Dies betrifft insbesondere Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen sowie große Kapitalgesellschaften.

3. Zudem setzen sich die Justizministerinnen und Justizminister dafür ein, dass auch der Nutzerkreis, der zur aktiven Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet ist, schrittweise erweitert wird. Sie bitten daher den Bundesminister der Justiz, auch die an Zivilprozessen und Zwangsvollstreckungsverfahren beteiligten privatrechtlichen Kreditinstitute und registrierten Inkassodienstleister zur aktiven Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs zu verpflichten.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister erinnern den Bundesminister der Justiz ferner an ihre Bitte, eine Regelung zur vollständigen Abschaffung des elektronischen Empfangsbekennnisses vorzulegen. Um berechtigten organisatorischen Belangen der Empfänger Rechnung zu tragen, sollte ein elektronisches Dokument etwa erst am dritten Tag nach dem auf der automatisierten Eingangsbestätigung ausgewiesenen Tag als zugegangen gelten.

### **TOP I.15 Abbau bürokratischer Hürden im Betreuungsrecht – Gewinnung neuer ehrenamtlicher und beruflicher Betreuer fördern**

**Berichterstattung:** Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Sachsen-Anhalt

1. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass sich die Gewinnung neuer Betreuerinnen und Betreuer zunehmend schwieriger gestaltet. Dies gilt für ehrenamtliche wie berufliche Betreuerinnen und Betreuer gleichermaßen.
2. Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer sind eine maßgebliche Stütze unseres Betreuungswesens. Mit großem persönlichem Engagement ermöglichen sie es unterstützungsbedürftigen Menschen, ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Die Justizministerinnen und Justizminister danken den ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern für ihren Einsatz für die Betroffenen, aber auch für unsere Gesellschaft: Unser Rechtsstaat braucht Menschen, die sich für das Wohl ihrer Mitmenschen einsetzen.

- a) Dieses besondere Engagement ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer darf nicht durch unnötige bürokratische Hürden erschwert werden.

Zu diesen bürokratischen Hürden zählt, dass ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer seit dem 1. Januar 2023 verpflichtet sind, vor Übernahme einer Betreuung ein Führungszeugnis vorzulegen. Dies ist ein wichtiger Nachweis ihrer persönlichen Eignung und Zuverlässigkeit und dient dem Schutz der Betreuten. Schwierigkeiten bei der Beschaffung des Führungszeugnisses belasten aber nicht nur die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer, sondern führen immer wieder zu einem nicht unerheblichen Aufwand bei den Betreuungsbehörden und haben teilweise Verzögerungen bei der Betreuerbestellung zur Folge.

Zudem sollen das Führungszeugnis wie auch die Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis bei der Vorlage jeweils nicht älter als drei Monate sein. Auch diese kurze Gültigkeitsdauer führt zu unnötigen Erschwernissen für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer, Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichte, weil teilweise aufgrund Zeitablaufs die Nachweise erneut beantragt werden müssen.

- b) Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher den Bundesminister der Justiz unter Bezugnahme auf den Beschluss der Frühjahrskonferenz der

Justizministerinnen und Justizminister am 25. und 26. Mai 2023 erneut, den Betreuungsbehörden zu ermöglichen, mit Einwilligung der ehrenamtlichen Betreuerin oder des ehrenamtlichen Betreuers ein Führungszeugnis für diesen einzuholen und darüber hinaus zur Entlastung der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer, aber auch der Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichte, die Gültigkeitsdauer des Führungszeugnisses sowie der Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis auf sechs Monate zu verlängern.

3. Voraussetzung für die Registrierung als beruflicher Betreuer ist eine ausreichende Sachkunde für diese Tätigkeit. Der Sachkundenachweis ist wichtig, um eine hohe Qualität der beruflichen Betreuung sicherzustellen, seine Erlangung wird allerdings von vielen Interessenten für das Betreueramt als zeitlich und finanziell aufwändig angesehen.
  - a) Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Auffassung, dass das Erfordernis des Sachkundenachweises als Voraussetzung für die Registrierung als beruflicher Betreuer grundsätzlich geeignet ist, um eine hohe Qualität der rechtlichen Betreuung zu gewährleisten. Zugleich muss aber sichergestellt sein, dass eine ausreichende Zahl an beruflichen Betreuern zur Unterstützung von Menschen, die auf Hilfe angewiesen sind, gewonnen werden kann.
  - b) Sie bitten daher den Bundesminister der Justiz zu prüfen, ob Bewerbern für das Amt des beruflichen Betreuers eine vorläufige Registrierung ermöglicht werden kann, wenn diese die Sachkunde bereits zu wesentlichen Teilen nachweisen können. Die Möglichkeit, noch vor der vollständigen Absolvierung eines Sachkundelehrgangs bereits die praktische Tätigkeit aufzunehmen, würde Interessenten für das Betreueramt den Berufseinstieg finanziell erleichtern und damit zur Attraktivität der Wahl des Betreuerberufs beitragen.

### **TOP I.16 Rechtsstaatskampagne von Bund und Ländern zur Förderung der Nachwuchsgewinnung in der Justiz – ein starker und wehrhafter Rechtsstaat braucht eine leistungsfähige Justiz**

**Berichterstattung:** Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Ausgestaltung der „Rechtsstaatskampagne zur Nachwuchsgewinnung“ zur Kenntnis. Sie beschließen mit Blick auf die zentrale Bedeutung der Justiz für einen starken, wehrhaften und funktionierenden Rechtsstaat sowie die herausfordernde Aufgabe der Nachwuchsgewinnung die Durchführung der gemeinschaftlichen und bundesweiten Kampagne, in der die Justiz der Länder gemeinsam auf ihre zentrale Bedeutung für einen starken und wehrhaften Rechtsstaat aufmerksam macht und sich damit auch als attraktive Arbeitgeberin mit vielfältigen Berufsmöglichkeiten präsentiert.
2. Diese Kampagne beinhaltet:

- Die Konzeption, Produktion und Beratung bei der Vermarktung von Werbemitteln für einen Kino- und ggfls. TV-Spot, Anzeigen in überregionalen Printmedien sowie einer Landingpage im Internet.
  - Die gemeinsame Auswahl des Anbieters der Werbemittel.
  - Die Möglichkeit der individuellen – im besten Fall konzertierten – Ausspielung der Werbemittel in eigener Verantwortung der Länder.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister beauftragen das Justizministerium des Landes Niedersachsen mit der Durchführung von Ausschreibung und Vergabe der Kampagne.

Die für die Ausgestaltung der Kampagne angesetzten Kosten in Höhe von 130.000 € werden auf Grundlage des Königsteiner Schlüssels auf die Länder umgelegt. Der Bund wird gebeten, sich angemessen zu beteiligen.

4. Die Kampagne soll möglichst im vierten Quartal des Jahres 2025 die breite Öffentlichkeit über gezielte Werbeplätzte (z.B. Kino, TV und überregionale Zeitschriften) erreichen, ohne in Konkurrenz zu bereits laufenden Nachwuchsgewinnungsmaßnahmen oder -kampagnen der Länder zu treten. Die bundesweite Kampagne kann von den Ländern in deren Auftritten (z.B. in sozialen Medien, auf Homepages etc.) integriert bzw. eigenständig genutzt werden, um den Wirkkreis der Kampagne zu verlängern und zu vergrößern.
5. Die konkrete mediale Ausspielung der Kampagne erfolgt in Eigenverantwortung der Länder, die den Nutzungsumfang im Rahmen der jeweiligen haushälterischen Möglichkeiten gestalten können.
6. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Rechtsstaatskampagne zur Nachwuchsgewinnung“ wird beauftragt, im Jahr 2026 über den Ablauf und die Ergebnisse der Kampagne zu berichten.

### **TOP I.17 Änderung von §§ 135, 137 der Grundbuchordnung (GBO)**

**Berichterstattung:** Bayern

Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bitten den Bundesminister der Justiz, einen Gesetzesentwurf zur Änderung von §§ 135 und 137 der Grundbuchordnung mit dem Ziel, Behörden zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr in Grundbuchsachen zu verpflichten und die sicheren Übermittlungswege auch in Grundbuchsachen zuzulassen, vorzulegen.

### **TOP II.1 Austausch von Entscheidungen in Staatsschutzsachen**

**Berichterstattung:** Nordrhein-Westfalen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben in Erinnerung gerufen, dass im Jahre 1950 die Landesjustizminister und -senatoren der Länder vereinbart haben, dem Bundesminister der Justiz und allen Landesjustizverwaltungen Abschriften der wesentlichen Entscheidungen in Strafsachen, die nach § 120 GVG zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte oder nach § 74a GVG zur Zuständigkeit der Landgerichte gehören, zu übersenden.

2. Sie sind im Vertrauen darauf, dass sich die Staatsschutzzentren unter Beachtung datenschutzrechtlicher Aspekte künftig gegenseitig informieren, der Ansicht, dass es des Austauschs der Entscheidungen über die Landesjustizverwaltungen angesichts der fortschreitenden Digitalisierung nicht mehr bedarf.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich einig, an der Vereinbarung aus dem Jahre 1950 nicht mehr festhalten zu wollen.
4. Sie bitten den Bundesminister der Justiz um Prüfung, ob und inwieweit die Staatsschutzzentren bei der gegenseitigen Unterrichtung unterstützt werden können.

### **TOP II.3 Bekämpfung von öffentlichkeitswirksamen Straftaten – Einziehung der durch die öffentliche Zurschaustellung von Straftaten auf Internetplattformen generierten Einnahmen**

**Berichterstattung:** Niedersachsen, Bremen, Berlin

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem Phänomen der öffentlichen Zurschaustellung von Straftaten durch Tatbeteiligte mit dem Ziel, hierdurch nicht unerhebliche Einnahmen zu generieren, beschäftigt. Die Einnahmen erhalten die Täter dabei in der Regel von den Plattformen, auf denen die Videos veröffentlicht werden, entweder „pro Klick“ oder aufgrund der steigenden Anzahl der „Follower“.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass nach den derzeitigen rechtlichen Vorschriften zur Einziehung (§ 73 Abs. 1 und Abs. 3 StGB) eine Abschöpfung der durch die Zurschaustellung von Straftaten auf Internetplattformen generierten Einnahmen nicht möglich erscheint. Diese Lücke gilt es zu schließen.
3. Sie bitten die Bund-Länder-Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses zur Optimierung des Rechts der Vermögensabschöpfung unter Erweiterung ihres bisherigen Auftrages, sich auch dieser Thematik anzunehmen und gegebenenfalls einen Regelungsvorschlag zu unterbreiten.

### **TOP II.6 Bekämpfung des Schwarzmarkts und der Organisierten Kriminalität in Fällen cannabisbezogener Straftaten**

**Berichterstattung:** Berlin, Baden-Württemberg, Brandenburg, Sachsen-Anhalt

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den strafprozessualen Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung gemäß § 100a der Strafprozessordnung (StPO), der Online-Durchsuchung gemäß § 100b StPO sowie der Erhebung von retrograden Standortdaten gemäß § 100g Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 StPO bei cannabisbezogenen Straftaten und den Auswirkungen auf die justizielle Praxis seit dem Inkrafttreten des Cannabisgesetzes befasst.
2. Sie stellen fest, dass das Cannabisgesetz insbesondere bei Verfahren des gewerbsmäßigen Handels mit Cannabisprodukten oder des Handels mit Cannabisprodukten in nicht geringer Menge zu einem Rückschritt in der Bekämpfung des Schwarzmarkts und der Organisierten Kriminalität geführt hat.
3. Um den staatlichen Strafanspruch in Fällen cannabisbezogener Straftaten, die auch im Einzelfall schwer wiegen, weiterhin möglichst effektiv durchzusetzen,

bitten die Justizministerinnen und Justizminister den Bundesminister der Justiz darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der bevorstehenden Evaluierung des Konsumcannabisgesetzes entsprechende Neuregelungen frühzeitig besonders in den Blick genommen werden.

## **TOP II.7 Effektive Bekämpfung der organisierten Waffenkriminalität**

**Berichterstattung:** Hessen, Berlin

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem illegalen Handel-treiben mit Schusswaffen innerhalb von Strukturen der Organisierten Kriminalität befasst. Sie betrachten mit Sorge, dass die wichtigste Quelle des international organisierten unerlaubten Handels mit Waffen vor allem illegale Waffenbestände in ehemaligen Kriegs- und Krisenregionen darstellen und die zahlreichen gegenwärtigen Krisen und Konflikte deshalb in Zukunft weiterhin und verstärkt zu einem Zustrom illegaler Schusswaffen nach Deutschland und Europa führen werden.

Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass das Handeltreiben mit Schusswaffen zwar durch das geltende Strafrecht erfasst wird. Die hierfür vorgesehenen Strafrahmen im Waffengesetz ermöglichen jedoch bei gewerbsmäßig und bandenmäßig betriebem Handeltreiben mit Schusswaffen im Kontext der Organisierten Kriminalität nicht in allen Fällen die Verhängung einer tat- und schuldangemessenen Strafe.

Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher die Bundesregierung um zeitnahe Vorlage eines Gesetzesentwurfs, der im Waffengesetz eine Anpassung des Strafrahmens für das gewerbsmäßige und bandenmäßige Handeltreiben mit Schusswaffen an den Unrechtsgehalt der Taten und ggf. in gleicher Weise des Kriegswaffenkontrollgesetzes vorsieht.

2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Vorsitzende ihrer Konferenz, die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) sowie die Wirtschaftsministerkonferenz (WMK) von diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen.

## **TOP II.8 Höhere Strafrahmen beim organisierten Insiderhandel und effektivere Strafermittlungen bei schweren Kapitalmarktdelikten**

**Berichterstattung:** Hessen, Berlin

1. Die Justizministerinnen und Justizminister erkennen, dass in Zeiten steigender Komplexität und Bedeutung der Kapitalmärkte die Verwendung von Insiderinformationen für Börsengeschäfte eine erhebliche Bedrohung für die Funktionsfähigkeit des organisierten Finanzmarktes darstellt. Sie nehmen Berichte der Aufsichts- und Strafverfolgungspraxis zur Kenntnis, dass die aufwendigsten Insideruntersuchungen der letzten Jahre allesamt durch eine gemeinschaftliche, organisierte und teils professionalisierte Begehungsweise mit einer Vielzahl einzelner Taten und Schadenssummen (teils im achtstelligen Bereich) gekennzeichnet waren und dass in diesem Zusammenhang hohe praktische Nachweisschwierigkeiten bestehen.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister stellen fest, dass das Wertpapier-handelsgesetz nach der momentanen Gesetzeslage Qualifikationstatbestände,

im Rahmen derer ein erhöhter Strafraumen bei gewerbsmäßigem Handeln, bei Bandendelikten oder in Ausübung der Tätigkeit für eine inländische Finanzaufsichtsbehörde geregelt ist, lediglich für die strafrechtlichen Tatbestände der Marktmanipulation, nicht aber für den verbotenen Insiderhandel vorsieht. Um eine schuldangemessene Bestrafung der Insiderdelikte und eine effektive Strafverfolgung im Rahmen der Kapitalmarktdelikte zu ermöglichen, halten die Justizministerinnen und Justizminister eine entsprechende Erweiterung der Insiderstrafbarkeit für erforderlich. Gleiches gilt für die Möglichkeit zur Telekommunikationsüberwachung bei schweren Formen der Kapitalmarktdelikte.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher die Bundesregierung um die zeitnahe Vorlage eines Gesetzesentwurfs, der im Wertpapierhandelsgesetz höhere Strafraumen auch für schwere Begehungsweisen des Insiderhandels vorsieht. Sie bitten ferner den Bundesminister der Justiz um Vorlage eines Regelungsvorschlages zur Aufnahme von qualifizierten Formen des Insiderhandels und der Marktmanipulation in den Katalog der Normen, die nach der Strafprozessordnung eine Telekommunikationsüberwachung ermöglichen.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Vorsitzende ihrer Konferenz, die Jahreskonferenz der Finanzministerinnen und Finanzminister (FMK) und die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) von diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen.

### **TOP II.9 Verfolgung von Steuerstraftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung**

**Berichterstattung:** Nordrhein-Westfalen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der strafrechtlichen Aufarbeitung von Cum/Cum-Geschäften und verwandten steuerrechtlichen Fallgestaltungen befasst und sind sich einig darin, dass sie eine größere Unterstützung durch den Bund erfordert.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Bundesregierung, das Bundeszentralamt für Steuern - insbesondere personell und IT-technisch - zeitnah zu ertüchtigen, um die gebotene Unterstützung der Länder bei der Bekämpfung organisierter Wirtschaftskriminalität sicherzustellen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Vorsitzende ihrer Konferenz, die Vorsitzende der Finanzministerkonferenz von diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen.

### **TOP II.10 Beschleunigung und Effektivierung des Bußgeldverfahrens – Abschlussbericht der Länder-Arbeitsgruppe des Strafrechtausschusses**

**Berichterstattung:** Hessen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Brandenburg, Berlin, Sachsen-Anhalt

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich im Anschluss an ihre Herbstkonferenz am 10. November 2022 erneut mit der hohen Belastung der Justiz durch Massenverfahren im Ordnungswidrigkeitenrecht befasst. Sie erach-

ten es vor diesem Hintergrund weiterhin für erforderlich, das Bußgeldverfahren unter Beibehaltung hoher rechtsstaatlicher Standards effektiver zu gestalten.

2. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Abschlussbericht der Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses „Beschleunigung und Effektivierung des Bußgeldverfahrens“ zur Kenntnis. Sie erachten die darin enthaltenen Empfehlungen als wichtigen Beitrag zur Diskussion und als eine geeignete Grundlage für eine Untersuchung des Ordnungswidrigkeitenrechts auf seine Praxistauglichkeit und Reformbedürftigkeit.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz, die aufgeführten Empfehlungen der Arbeitsgruppe auf gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu prüfen und ggf. das Erforderliche zu veranlassen.

### **TOP II.11 Qualifizierung von forensisch-psychiatrischen und rechtspsychologischen Sachverständigen für das Überprüfungsverfahren nach § 67e StGB**

**Berichterstattung:** Bayern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

1. Im Anschluss an den Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 10. November 2023 zu TOP II.21 „Abschlussbericht der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe von Justizministerkonferenz und Gesundheitsministerkonferenz zur Qualifizierung von Sachverständigen für das Überprüfungsverfahren nach § 67e StGB“ stellen die Justizministerinnen und Justizminister fest, dass insbesondere im Bereich des Strafverfahrens- und Strafvollstreckungsrechts nach wie vor ein erheblicher Bedarf an qualifizierten forensisch-psychiatrischen und rechtspsychologischen Sachverständigengutachten besteht.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sind sich darüber einig, dass zur Deckung des erforderlichen Bedarfs mittel- und langfristig auch weiterhin eine Ausweitung des Studien- und Weiterbildungswesens für die Gebiete „Rechtspsychologie“ und „forensische Psychiatrie“ sowie eine Erhaltung und ein Ausbau forensisch-psychiatrischer oder rechtspsychologischer Lehrstühle geboten sind.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen das Schreiben des Präsidiums der Kultusministerkonferenz vom 24. Oktober 2024 zur Kenntnis.

Gleichwohl bitten die Justizministerinnen und Justizminister erneut um Prüfung, nunmehr durch die Wissenschaftsministerkonferenz, mit welchen Maßnahmen die Anzahl qualifizierter Sachverständiger für das Überprüfungsverfahren gemäß § 67e Strafgesetzbuch, die über forensische Erfahrung und Sachkunde verfügen, wirkungsvoll und signifikant dauerhaft erhöht werden kann, insbesondere, wie die Einrichtung, Erhaltung und der Ausbau forensisch-psychiatrischer und rechtspsychologischer Lehrstühle erfolgen kann. Bei der Prüfung der Frage, ob und welche Maßnahmen in Betracht kommen, wird um besondere Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips im Sinne einer praktischen Konkordanz gebeten, wobei nicht nur die Wissenschaftsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 GG und das Prinzip der akademischen Selbstverwaltung, sondern auch die verfassungsrechtlich geschützten Rechtspositionen des Sicherheitsinteresses der Bevölkerung und der Freiheitsrechte der Untergebrachten ausreichend Berücksichtigung finden müssen.

4. Sie bitten die Vorsitzende der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister, den Beschluss an den Vorsitzenden der Wissenschaftsministerkonferenz zu übermitteln.

#### **TOP II.12 Telekommunikationsüberwachung bei sexuellen Übergriffen, sexueller Nötigung und Vergewaltigung – Erweiterung des § 100a Absatz 2 Strafprozessordnung**

**Berichterstattung:** Niedersachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Regelung des § 100a Absatz 2 Nummer 1 f) StPO kritisch befasst, die eine Telekommunikationsüberwachung bei den dort genannten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ermöglicht.
2. Sie sind der Auffassung, dass neben der gemeinschaftlichen Begehungsweise nach § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 StGB auch das Regelbeispiel der Vergewaltigung durch einen Einzeltäter gemäß § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 StGB in den Straftatenkatalog des § 100a Absatz 2 Nummer 1 f) StPO aufzunehmen ist und die Aufnahme der übrigen Begehungsweisen des § 177 StGB in den Katalog prüfungswert erscheint, insbesondere soweit ein Verbrechen zur Erörterung steht.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz daher, darauf hinzuwirken, dass der Straftatenkatalog des § 100a Absatz 2 Nummer 1 f) StPO um das Regelbeispiel der Vergewaltigung durch einen Einzeltäter nach § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 StGB erweitert und die Aufnahme der übrigen Begehungsweisen des § 177 StGB in den Katalog geprüft wird.

#### **TOP II.13 Rechtssichere Regelung der Funkzellenauswertung nach § 100g Abs. 3 Satz 1 StPO**

**Berichterstattung:** Rheinland-Pfalz, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem Beschluss des 2. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 10. Januar 2024 zu den Anforderungen an eine Funkzellenabfrage nach § 100g Absatz 3 Satz 1 Strafprozessordnung (2 StR 171/23) und dessen Auswirkung auf die justizielle Praxis befasst.
2. Sie stellen fest, dass die Strafverfolgung in bestimmten Kriminalitätsbereichen, wie z.B. gewerbsmäßigem Bandenbetrug durch Schockanrufe oder sog. Enkeltricks, erheblich erschwert ist, weil insoweit Funkzellenabfragen eine entscheidende Rolle spielen und oftmals den einzigen Ermittlungsansatz liefern.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher den Bundesminister der Justiz, auf eine Anpassung des § 100g StPO hinzuwirken, durch die klargestellt wird, dass das Vorliegen einer Katalogtat nach § 100g Abs. 2 StPO keine zusätzliche Voraussetzung für die Anordnung einer Funkzellenabfrage nach § 100g Abs. 3 Satz 1 StPO darstellt.

## **TOP II.14 Verbesserung der Ermittlungsmöglichkeiten bei verschlüsselten Messenger-Diensten**

**Berichterstattung:** Bayern, Berlin, Brandenburg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen mit Sorge zu Kenntnis, dass die Nutzung verschlüsselter Messenger-Dienste, wie z.B. Telegram oder Signal, durch Straftäter im Zusammenhang mit extremistisch motivierten Straftaten und zahlreichen weiteren Phänomenbereichen einen Zugriff von Ermittlungsbehörden auf strafrechtlich relevante Kommunikation erheblich erschwert.
2. Mit der in § 100a Abs. 1 Satz 2 StPO geregelten Quellen-TKÜ steht zwar ein rechtliches Instrument zur Verfügung, das im Bereich der schweren Kriminalität eine Überwachung der Kommunikation vor der Verschlüsselung (bzw. nach der Entschlüsselung) auf den an der Kommunikation beteiligten Endgeräten ermöglicht. Aufgrund des technischen Aufwands, die Überwachungssoftware auf die Endgeräte aufzuspielen, sowie der rechtlichen Hindernisse, die dem nach wie vor entgegenstehen, wird von dieser Möglichkeit in der Praxis jedoch kaum Gebrauch gemacht.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister halten eine Prüfung für geboten, ob die Schaffung eines gesetzlichen Betretungsrechts zur Wohnung des Beschuldigten zum Zwecke der Aufbringung von Software zielführend ist.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz darüber hinaus, unter Beteiligung der Bundesministerin des Innern und für Heimat und Einbeziehung der beim Bundeskriminalamt bestehenden besonderen technischen Expertise zu prüfen, welche weiteren technischen und rechtlichen Schritte zur Erleichterung der Anwendung der Quellen-TKÜ umgesetzt werden können, um dem derzeitigen weitgehenden Leerlauf der Regelungen über die Quellen-TKÜ und der daraus folgenden Entstehung rechtsfreier digitaler Räume entgegenzuwirken.

## **TOP II.15 Gesetzliche Regelung des DNA-Einmalabgleichs mit der DNA-Analyse-Datei**

**Berichterstattung:** Schleswig-Holstein, Berlin

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Zulässigkeit eines DNA-Einmalabgleichs befasst, bei dem gemäß §§ 81a, 81e, 81f StPO gewonnenes DNA-Material einer Person mit in der DNA-Analyse-Datei gespeicherten DNA-Spuren abgeglichen wird, ohne dass die Daten gespeichert werden. Sie betonen, dass es sich um ein effektives Instrument zur Kriminalitätsbekämpfung handelt, dessen Zulässigkeit jedoch bisher nicht geklärt ist.
2. Die bestehende Rechtsunsicherheit kann nach Auffassung der Justizministerinnen und Justizminister dazu führen, dass auf dieses Instrument im Rahmen des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens verzichtet wird und dadurch der in vielen Fällen einzig erfolgversprechende Ermittlungsansatz nicht verfolgt wird. Sie sprechen sich daher für eine gesetzliche Klarstellung zugunsten des DNA-Einmalabgleichs aus, die den Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und die Erfordernisse einer effektiven Strafverfolgung in einen angemessenen Ausgleich bringt.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz, sich der Thematik anzunehmen und einen Regelungsvorschlag vorzulegen, der die Voraussetzungen eines DNA-Einmalabgleichs unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes klarstellt.

## **TOP II.16 Einsatz von verfahrensübergreifenden Recherche- und Analyseplattformen im Ermittlungsverfahren**

**Berichterstattung:** Bayern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den Möglichkeiten des Einsatzes von verfahrensübergreifenden Recherche- und Analyseplattformen im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen befasst. Sie stellen fest, dass die Möglichkeiten der automatisierten Datenanalyse gerade in Fällen der organisierten und sonstigen Schwerekriminalität wertvolle Ansätze zur Ermittlung von Tätern, Täterstrukturen und einzelner Taten liefern kann.
2. Der Einsatz von Systemen der automatisierten Datenanalyse wirft rechtliche Fragen im Hinblick auf die Strafprozessordnung, das deutsche Verfassungsrecht und das EU-Recht auf. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen, dass sich die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Digitale Agenda für das Straf- und Strafprozessrecht – Künstliche Intelligenz im Strafverfahren“ zusätzlich mit der Frage beschäftigt, inwieweit bzw. unter welchen Voraussetzungen ein rechtssicherer strafprozessualer Einsatz einer entsprechenden Software zu Ermittlungszwecken ermöglicht werden kann und ob hierfür eine Gesetzesänderung nötig wäre. Sie bitten den Bundesminister der Justiz, seine diesbezügliche Prüfung fortzusetzen und ggf. einen Regelungsvorschlag zu unterbreiten.

## **TOP II.18 Gesetzliche Verpflichtung Dritter zur Mitwirkung bei der Fahrzeugöffnung**

**Berichterstattung:** Baden-Württemberg, Hessen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit den praktischen Problemen der Strafverfolgungsbehörden beim Einbau der für strafprozessuale Maßnahmen der §§ 100c, 100f und 100h StPO erforderlichen Überwachungstechnik in Kraftfahrzeuge befasst.
2. Sie betonen, dass den Ermittlungsbehörden die in der Strafprozessordnung geregelten Eingriffsmaßnahmen auch unter geänderten tatsächlichen und technischen Rahmenbedingungen faktisch zur Verfügung stehen müssen. Im Hinblick auf das Erfordernis einer effektiven Strafverfolgung darf die Durchführung rechtlich zulässiger Maßnahmen nicht an faktischen Gegebenheiten scheitern.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz, sich der Thematik einer gesetzlichen Verpflichtung Dritter zur Mitwirkung bei der verdeckten Fahrzeugöffnung bei Maßnahmen nach §§ 100c, 100f und 100h StPO anzunehmen, diese im Anschluss an die im Abschlussbericht der Arbeitsgruppe des Strafrechtausschusses „Digitale Agenda – Konnektivität und Mobilität“ hierzu formulierte Empfehlung zu prüfen und ggfs. einen entsprechenden Regelungsvorschlag vorzulegen.

## **TOP II.19 Elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht – Erweiterung der Datenverwendung gemäß § 463a Absatz 4 Satz 2 Strafprozessordnung**

**Berichterstattung:** Hamburg, Hessen, Niedersachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Verwendung von Daten der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht zum Zweck der Aufklärung von Straftaten befasst.
2. Sie bekräftigen, dass der Schutz der Allgemeinheit vor der erneuten Begehung gravierender Straftaten durch besonders rückfallgefährdete Führungsaufsichtsprobanden ein zentrales Anliegen der Maßregel der Führungsaufsicht darstellt. Sie stellen fest, dass auf krisenhafte Entwicklungen solcher Führungsaufsichtsprobanden mit einer Ausweitung stabilisierender und unterstützender Maßnahmen und gleichzeitig mit einer konsequenten und zeitnahen Ahndung erneuter Straffälligkeit reagiert werden muss.
3. Sie bitten daher den Bundesminister der Justiz, unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur zweckändernden Datenverwendung eine Ausweitung der in § 463a Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 StPO geregelten Datenverwendung zu Zwecken der Strafverfolgung zur Aufklärung bislang nicht erfasster schwerer Straftaten zu prüfen, etwa Einbruchdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung gemäß § 244 Absatz 4 StGB oder weitere, von § 66 Absatz 3 Satz 1 StGB nicht erfasste Begehungsformen des § 177 StGB.

## **TOP II.22 Stärkung des Schutzes älterer Menschen**

**Berichterstattung:** Berlin, Bayern, Sachsen-Anhalt

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich im Anschluss an die 92. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister erneut mit der mit zunehmendem Alter steigenden Viktimisierungsanfälligkeit hinsichtlich bestimmter Deliktsphänomene befasst.
2. Sie stellen fest, dass ältere Menschen bei den Kriminalitätsphänomenen der Trickbetrugs- und Trickdiebstahlstaten, aber auch der Aggressions- und Gewaltdelikte im Pflegebereich aufgrund ihrer Lebenssituation grundsätzlich stärker gefährdet sind als jüngere Menschen und daher eines besonderen Schutzes bedürfen.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister erachten es zur effektiven Gewährleistung dieses besonderen Schutzes und zur fundierten Auslotung entsprechender gesetzgeberischer Maßnahmen und opferschutzrechtlicher Bedarfe als erforderlich, die Viktimisierungsanfälligkeit älterer Menschen bezogen auf täuschungsbasierte Eigentums- und Vermögensdelikte sowie Gewalt- und Aggressionsdelikte im häuslichen und stationären Pflegebereich wissenschaftlich im Einzelnen evaluieren und begleiten zu lassen.
4. Sie bitten den Bundesminister der Justiz daher erneut, sich der Thematik, ggf. unter Einbeziehung der Jugend- und Familienministerkonferenz (JMFK), anzunehmen und auszuloten, durch welche gesetzgeberischen Maßnahmen der Schutz älterer Menschen verbessert werden kann.

## **TOP II.24 Förderung des Präventionsprojekts „Kein Täter werden“**

**Berichterstattung:** Bayern, Hamburg

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem Präventionsprojekt „Kein Täter werden“ befasst. Sie stellen fest, dass diesem Projekt große Bedeutung für die Verhinderung von Sexualstraftaten an Kindern und damit für den Kinderschutz zukommt.
2. Sie haben sich damit beschäftigt, dass die bisherige Finanzierung des Projekts durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen gemäß § 65d Abs. 1 Satz 1 SGB V mit Ablauf des 31. Dezember 2025 endet.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz, sich beim Bundesminister für Gesundheit mit Nachdruck für eine Verlängerung oder eine Verstetigung der Förderung der Modellvorhaben von Leistungserbringern, die Patienten mit pädophilen Sexualstörungen behandeln, wie dem Projekt „Kein Täter werden“, einzusetzen.
4. Sie bitten ihre Vorsitzende, die Vorsitzende der Gesundheitsministerkonferenz von diesem Beschluss zu unterrichten.

## **TOP II.25 Dauerhafte Beteiligung der Länderstaatsanwaltschaften am Nationalen Cyber-Abwehrzentrum (Cyber-AZ)**

**Berichterstattung:** Bayern, Nordrhein-Westfalen

1. Im Anschluss an ihren Beschluss auf ihrer Konferenz am 1. und 2. Juni 2022 in Hohenschwangau (TOP II.8, Ziff. 5) nehmen die Justizministerinnen und Justizminister den Bericht der Zentralstelle Cybercrime Bayern sowie der Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen vom 21. August 2024 über deren Beteiligung als Vertreter der Länderstaatsanwaltschaften am Cyber-AZ zustimmend zur Kenntnis. Der Bericht zeigt insbesondere, dass die Beteiligung der Länderstaatsanwaltschaften am Cyber-AZ zu einem zentralen Baustein bei der Bekämpfung von Cybercrime geworden ist.
2. Sie stellen fest, dass die Beteiligung der Länderstaatsanwaltschaften am Cyber-AZ auf nationaler Ebene ganz wesentlich zu den zur Bekämpfung von Cybercrime notwendigen aktiven Netzwerkstrukturen beiträgt. Sie kommen weiter überein, dass sich die Zusammenarbeit und der gegenseitige Informationsfluss zwischen den Vertretern der im Cyber-AZ angebundenen Kernbehörden und der Justizvertretung einerseits sowie der Justizvertretung und der justiziellen Ansprechpartner in den Ländern andererseits weiter etabliert und stetig verbessert haben. Die justizielle Beteiligung am Cyber-AZ stellt insbesondere auch sicher, dass die Länderstaatsanwaltschaften bundesweit zeitnah über mögliche Zusammenhänge zwischen Cyber-Vorfällen unterrichtet werden. Dies führt zu einem deutlichen Effizienzgewinn für die Ermittlungsverfahren in den einzelnen Ländern.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher Bayern und Nordrhein-Westfalen, sich mit der Zentralstelle Cybercrime Bayern und der Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen auch über den 31. Dezember 2025 hinaus - bis zu einem anderslautenden Beschluss ihrer Konferenz - als Vertreter der Länderstaatsanwaltschaften am Cyber-AZ zu beteiligen.

## **TOP III.1 Einbeziehung des Justizvollzugs in das System der elektronischen Patientenakte**

**Berichterstattung:** Hessen, Sachsen-Anhalt

1. Der Strafvollzugausschuss der Länder hat sich erneut mit der Einbeziehung des Justizvollzugs in das System der elektronischen Patientenakte befasst und erachtet eine Einbeziehung des Justizvollzugs für erforderlich, um Vorbefunde im Justizvollzug nahtlos zu übernehmen, Verzögerungen durch diagnostische Maßnahmen zu verhindern und durch das Wegfallen von Untersuchungen Kosten zu ersparen.
2. Er empfiehlt der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister folgenden Beschluss zu fassen:
  - a) Die Justizministerinnen und Justizminister haben den Sachstand zur Einbeziehung des Justizvollzugs in das System der elektronischen Patientenakte erörtert. Sie stellen fest, dass weder das Digital-Gesetz – DigiG – vom 22. März 2024 noch das aktuelle Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur Schaffung einer Digitalagentur für Gesundheit – GDAG-E – die Belange des Justizvollzugs zur Einbeziehung von Gefangenen in das System der elektronischen Patientenakte berücksichtigen.
  - b) Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz, an den Bundesminister für Gesundheit mit dem Ziel heranzutreten, durch die Schaffung einer Öffnungsklausel die Einbeziehung des Justizvollzugs in das System der elektronischen Patientenakte bereits im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zu ermöglichen.
  - c) Sie bitten den Bundesminister der Justiz, auf der nächsten Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister über das Ergebnis zu berichten.

## **Verlust eines Dienstausweises**

Der Dienstausweis des Landes Niedersachsen der Justizhauptwachtmeisterin Anne Meyer, Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, mit der Nummer 041695 (gültig bis: 31.05.2033) wird für ungültig erklärt.

### **Widerruf der Anerkennung einer Gütestelle nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO**

Bek. d. OLG Braunschweig vom 04.10.2024:

Die Anerkennung der Gütestelle nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO des Herrn Rechtsanwalt Lars Gudat, Bremer Straße 2, 28816 Stuhr, wurde mit Ablauf des 31.10.2024 widerrufen.

Bek. d. OLG Braunschweig vom 04.10.2024:

Die Anerkennung der Gütestelle nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO des Herrn Dr. Felix Schulz, Lüner Weg 19, 21337 Lüneburg, wurde mit Ablauf des 31.10.2024 widerrufen.

---

## Allgemeine Verfügungen

---

### **Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik)**

**AV d. MJ v. 07.11.2024 (1441/5 – 104. 1)**

**– Nds. Rpfl. S. 478 –**

**– VORIS 29420 –**

**Bezug:** AV v. 27.11.2019 (Nds. Rpfl. 2020 S. 14)

1. Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik) beschlossen.
2. Die Anordnung in ihrer geänderten Fassung ist ab dem 01.01.2025 anzuwenden.
3. Den Gerichten wird die Anordnung in ihrer geänderten Fassung als pdf-Datei zur Verfügung gestellt. Die pdf-Datei ist auf die Datenverarbeitungssysteme der betroffenen Geschäftsstellen oder Serviceeinheiten zu übernehmen.
4. Diese AV tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die Bezugs-AV tritt mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

### **Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)**

**AV d. MJ v. 06.11.2024 (1441/2 – 104. 5)**

**– Nds. Rpfl. S. 478 –**

**– VORIS 29407 –**

**Bezug:** AV v. 28.11.2023 (Nds. Rpfl. 2024 S. 86)

1. Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat Änderungen der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik) beschlossen.
2. Die Anordnung in ihrer geänderten Fassung ist ab dem 01.01.2025 anzuwenden.
3. Den Gerichten wird die Anordnung in ihrer geänderten Fassung als pdf-Datei zur Verfügung gestellt. Die pdf-Datei ist auf die Datenverarbeitungssysteme der betroffenen Geschäftsstellen oder Serviceeinheiten zu übernehmen.
4. Diese AV tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die Bezugs-AV tritt mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

# **Besuchserlaubnisse für Interviews mit Untersuchungsgefangenen**

**AV d. MJ v. 08.11.2024 (4104 - 404. 118)**

**– Nds. Rpfl. S 479 –**

**– VORIS 34220 –**

**Bezug:** AV v. 02.11.2022 (1270 - ÖA.5) (Nds. Rpfl. S. 399)

– VORIS 22610 –

## **1. Grundsatz**

1.1 Untersuchungsgefangene sind grundgesetzlich berechtigt, während der Untersuchungshaft Besuche zu empfangen (Allgemeine Handlungs- und Kommunikationsfreiheit, Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 5 Abs. 1 GG). Der Anspruch, Besuche zu empfangen, ergibt sich auch aus § 143 Abs. 1 i. V. m. § 25 Abs. 1 NJVollzG. Dies gilt auch für Besuche von Journalistinnen und Journalisten. Ob und in welchem Umfang die erforderliche Besuchserlaubnis für Besuche zum Zwecke der Durchführung von Presse-, Rundfunk- und Fernsehinterviews erteilt wird, hat sich daher im Einzelfall an den Haftgründen gemäß §§ 112, 112 a StPO und den Sicherheits- und Ordnungsbelangen der Justizvollzugsanstalt auszurichten. Grundlage für die Versagung oder die Beschränkung des Besuchs oder die Erteilung sonstiger besuchsbezogener Weisungen sind dabei grundsätzlich das richterliche Haftstatut gemäß § 119 Abs. 1 StPO sowie die darauf beruhenden Einzelanordnungen und ausführenden Entscheidungen. Daneben kann eine Beschränkung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Jugendarrestvollzugsgesetzes lediglich erfolgen, soweit dies ausschließlich zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Vollzugsanstalt erforderlich ist.

1.1 Zweck der Untersuchungshaft ist es ganz allgemein, die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten und die spätere Strafvollstreckung sicherzustellen, und zwar dadurch, dass alle Handlungen verhindert werden oder ihnen vorgebeugt wird, welche das Gesetz in Form der gesetzlichen Haftgründe als nicht hinnehmbar bezeichnet. Deshalb kann beispielsweise auch bei einem auf Fluchtgefahr gestützten Haftbefehl der Haftgrund der Verdunklungsgefahr der Genehmigung eines Interviews entgegenstehen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch das Interview in prozessordnungswidriger Weise auf Zeugen eingewirkt werden könnte mit dem Ziel, die Beweislage zuungunsten der Wahrheitsfindung zu beeinflussen.

1.1 Unabhängig vom Vorliegen einer Besuchserlaubnis kann die Vollzugsbehörde den Besuch von Journalistinnen und Journalisten und ihrer Hilfspersonen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Durchsichtung ihrer Person und der von ihnen (z. B. zwecks Aufzeichnung des Interviews) mitgeführten Gegenstände abhängig machen und die Zahl der gleichzeitig zugelassenen Personen beschränken (vgl. § 143 Abs. 2 Satz 4 NJVollzG).

## **2. Besuchsantrag**

2.1 In dem Besuchsantrag sind der vorgesehene Inhalt sowie Art, Umfang und Dauer des beabsichtigten Interviews möglichst genau anzugeben. Ferner sind die Anzahl der am Interview beteiligten Personen (Journalist, Journalistin, Hilfspersonen der Journalistinnen und Journalisten) zu benennen und bei Bild- und Tonaufnahmen die hierfür benötigten Gegenstände, die mitgebracht werden sollen, zu bezeichnen.

2.2 Wird von Gefangenen ein Antrag auf Erteilung einer Besuchserlaubnis zum Zwecke eines Interviews bei der Vollzugsbehörde gestellt, leitet diese den Antrag, mit einer Stellungnahme versehen, über die Staatsanwaltschaft dem für die Erteilung der Besuchserlaubnis zuständigen Gericht zu. In der Stellungnahme geht sie auf die Belange der Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt ein, die für Art, Umfang, Dauer und äußere Gestaltung des Besuchs bedeutsam sein können. Die Staatsanwaltschaft fügt dem Antrag ihre Stellungnahme unter dem Gesichtspunkt des Untersuchungshaftzwecks bei. Sie legt dar, welche Einschränkungen aus ihrer Sicht angemessen, verhältnismäßig, aber auch unerlässlich sind. Sie wirkt zugleich darauf hin, dass der Besuch entweder durch das Gericht, die Staatsanwaltschaft oder eine andere von ihr beauftragte Ermittlungsbehörde oder Ermittlungsperson überwacht wird.

2.3 Wird ein Antrag auf Erteilung der Besuchserlaubnis zum Zwecke eines Interviews bei Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft gestellt, nehmen Vollzugsbehörde und Staatsanwaltschaft nach Maßgabe vorstehender Richtlinien Stellung.

2.4 Hat das Gericht die Entscheidung über die Erteilung der Besuchserlaubnis nach Maßgabe von § 119 Abs. 2 Satz 2 StPO auf die Staatsanwaltschaft übertragen, nimmt die Vollzugsbehörde nach Maßgabe vorstehender Richtlinien gegenüber der Staatsanwaltschaft Stellung.

2.5 Die Vollzugsbehörde hat die Pressestelle des Justizministeriums über Besuchsanträge von Gefangenen zum Zwecke eines Interviews und deren Genehmigung oder Ablehnung zu unterrichten. Entsprechend ist bei Besuchsanträgen anderer Personen zu verfahren. In diesen Fällen holt die Vollzugsbehörde zusätzlich das schriftliche Einverständnis der Gefangenen ein und weist sie auf die Möglichkeit der Anonymisierung von Äußerungen und Bildaufnahmen hin.

### **3. Besuchsüberwachung**

3.1 Die Besuche von Journalistinnen und Journalisten dürfen offen überwacht werden. Art und Umfang der Überwachung werden durch das richterliche Haftstatut sowie die darauf beruhenden Einzelanordnungen des Gerichts und – soweit die Ausführung gemäß § 119 Abs. 2 Satz 2 StPO auf diese übertragen worden ist – die ausführenden Entscheidungen der Staatsanwaltschaft festgelegt. Eine darüberhinausgehende Überwachung ist nur zulässig, soweit sie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt erforderlich ist.

Die optische Überwachung wird von einer Bediensteten oder einem Bediensteten der Vollzugsbehörde durchgeführt. Die akustische Überwachung führt die Vollzugsbehörde gemäß § 134 Abs. 1 Satz 1 NJVollzG selbst durch, soweit sie allein zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt erfolgt. Führt das Gericht die akustische Überwachung in den übrigen Fällen nicht selbst durch, ist der Interviewbesuch von der Staatsanwaltschaft oder der von ihr bestimmten Ermittlungsbehörde oder Ermittlungsperson zu überwachen. Bei der Überwachung soll zudem eine Bedienstete oder ein Bediensteter der Vollzugsbehörde anwesend sein. Aufzeichnungen über das Besuchsgespräch sind zulässig, wenn Anhaltspunkte für Verdunklungs- oder Fluchtvorbereitungshandlungen bestehen.

3.2 Bei Fernsehinterviews soll wegen der damit in der Regel verbundenen Gefahr der bildlichen Darstellung sicherheitsrelevanter Baulichkeiten und Einrichtungen auch eine Bedienstete oder ein Bediensteter der Vollzugsbehörde anwesend sein. Dies gilt entsprechend, wenn andere Interviews Fragen des Vollzugs behandeln; gegebenenfalls ist die oder der Bedienstete kurzfristig hinzuzuziehen.

3.3 Der Besuch zum Zwecke der Durchführung des Interviews kann nach Maßgabe des richterlichen Haftstatuts und der darauf beruhenden Einzelanordnungen des Gerichts oder der ausführenden Entscheidungen der Staatsanwaltschaft oder unter den Voraussetzungen des § 144 Abs. 5 Satz 2 Alternative 2 NJVollzG abgebrochen werden. Das den Inhalt des beanstandeten Interviewteils dokumentierende Bild- und Tonmaterial ist herauszugeben, im Weigerungsfall ist eine richterliche Entscheidung über die Beschlagnahme herbeizuführen.

#### **4. Schlussvorschriften**

4.1 Für die Besichtigung von Justizvollzugseinrichtungen durch Journalistinnen und Journalisten, für allgemeine Gespräche zum Untersuchungshaftvollzug sowie Aufnahmen auf Bild- oder Tonträgern mit Gefangenen und Bediensteten in diesem Zusammenhang sind die Nummern 4.6 und 4.7 der Bezugs-AV (Medien- und Öffentlichkeitsarbeit der Justiz) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

4.2 Diese AV tritt am 01.01.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft.

### **Ausführungsvorschriften zum Niedersächsischen Hinterlegungsgesetz (AVNHintG)**

**AV d. MJ v. 19.11.2024 (3860 – 201. 30)**

**– Nds. Rpfl. S. 481 –**

**– VORIS 32360 –**

#### **1. Hinterlegungsstelle, Hinterlegungskasse**

1.1 Die Hinterlegungsstelle i.S. des § 3 Abs. 2 Satz 1 NHintG führt ihren Schriftwechsel unter der Bezeichnung „Amtsgericht – Hinterlegungsstelle –“. Sie führt Siegel und Stempel des Amtsgerichts.

1.2 Hinterlegungskasse ist die Gerichtszahlstelle des Amtsgerichts am Ort der Hinterlegungsstelle.

1.3 Die Bediensteten der Hinterlegungsstelle sollen nicht gleichzeitig mit der Erledigung von Kassengeschäften befasst sein. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

#### **2. Begriffsbestimmung**

Zu den Kostbarkeiten i.S. von § 2 NHintG zählen neben Gold- und Silbersachen, Edelsteinen und Schmuck auch andere wertvolle, unverderbliche und leicht aufzubewahrende Gegenstände wie etwa Kunstwerke, wertvolle Bücher, Münzen oder Wertzeichen.

#### **3. Geschäftsgang**

Hinterlegungsgeschäfte sind beschleunigt zu behandeln.

#### **4. Abgabe von Hinterlegungssachen**

4.1 Die Abgabe an eine andere Hinterlegungsstelle nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 NHintG kann von Amts wegen oder auf Antrag eines Beteiligten erfolgen.

4.2 Sachdienlich i.S. des § 4 Abs. 1 Satz 1 NHintG ist die Abgabe insbesondere bei

4.2.1 der Hinterlegung von Mieten oder Pachten an die Hinterlegungsstelle, in deren Bezirk das überlassene Grundstück liegt,

4.2.2 der Hinterlegung für Erben, die unbekannt sind, an die Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts, das zugleich Nachlassgericht ist.

4.3 Von der Abgabe einer Sache an eine andere Hinterlegungsstelle hat die neue Hinterlegungsstelle bei Geldhinterlegungen die Beteiligten und bei Werthinterlegungen die Beteiligten und die Hinterlegungskasse zu benachrichtigen. Die abgebende Hinterlegungsstelle veranlasst bei einer Geldhinterlegungssache die Überweisung des hinterlegten Betrages an die übernehmende Hinterlegungsstelle. Die Abgabe an eine Hinterlegungsstelle außerhalb Niedersachsens kommt nur in Betracht, wenn sich die Hinterlegungsstellen einigen.

## **5. Akteneinsicht**

5.1 In Fällen häuslicher Gewalt ist das Geheimhaltungsinteresse in der Regel anzuerkennen.

5.2 Die Akteneinsicht erfolgt bei der Hinterlegungsstelle, die die Akten führt.

## **6. Entscheidungen der Hinterlegungsstelle**

Entscheidungen, durch die Anträge auf Annahme oder Herausgabe abgelehnt werden, Anordnungen nach § 19 Abs. 1 NHintG sowie Entscheidungen, die auf Beschwerden ergehen, sind schriftlich zu begründen. Anderen Entscheidungen ist eine Begründung nur beizufügen, wenn dies nach Lage der Sache erforderlich erscheint. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, auf die die Hinterlegungsstelle ihre Entscheidung stützt.

## **7. Annahmeantrag**

7.1 Anträge auf Annahme von Geldhinterlegungen sollen zweifach, Anträge auf Annahme von Werthinterlegungen dreifach eingereicht werden. Wird ein Antrag nicht in ausreichender Anzahl von Stücken eingereicht, so sind die fehlenden Mehrausfertigungen von Amts wegen zu erstellen. Hinsichtlich der Kosten ist gemäß § 112 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b NJG zu verfahren.

7.2 Ist ein unrichtiger oder unvollständiger Antrag eingegangen, so hat die Hinterlegungsstelle auf dessen Berichtigung oder Vervollständigung hinzuwirken. Hierfür kann sie der antragstellenden Person eine angemessene Frist setzen.

7.3 Die Bediensteten der Hinterlegungsstelle (Geschäftsstelle) sind der persönlich erscheinenden antragstellenden Person bei der Abfassung des Antrages behilflich. Änderungen und Ergänzungen nimmt die oder der Bedienstete, die oder der den Antrag entgegennimmt, auch ohne ausdrückliches Verlangen der antragstellenden Person selbst vor. Sie sind von der antragstellenden Person auf dem Antrag als richtig anzuerkennen.

7.4 In dem Antrag sind, soweit möglich, die Personen, die als Empfangsberechtigte in Frage kommen, mit Vor- und Nachnamen sowie der Anschrift zu bezeichnen. Sind der antragstellenden Person die Bankverbindungen der Empfangsberechtigten bekannt, so sind diese ebenfalls aufzunehmen.

7.5 Die Hinterlegungsstelle soll die antragstellende Person auf die Rechtsfolgen hinweisen, die sich an die Bezeichnung einer Person als Empfängerin oder Empfänger knüpfen (insbesondere §§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 16 Abs. 2 Nr. 1 NHintG).

7.6 Die Hinterlegungsstelle kann verlangen, dass die antragstellende Person die Tatsachen, welche die Hinterlegung rechtfertigen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NHintG) im Einzelnen konkret darlegt. Zur Frage unverschuldeter Ungewissheit über die Person der Gläubigerin oder des Gläubigers (§ 372 Satz 2 BGB) kann insbesondere die Vorlage von Handelsregisterauszügen oder sonstigen Nachforschungen, die zur Ermittlung der Gläubigerin oder des Gläubigers oder deren Anschriften durchgeführt wurden, gefordert werden.

7.7 Jede Hinterlegung bedarf stets eines gesonderten Hinterlegungsantrages. Dies gilt auch in den Fällen des § 9 Abs. 4 NHintG.

## **8. Annahmeantrag bei Hinterlegung aufgrund behördlicher Entscheidung**

Hat eine Behörde die antragstellende Person zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt, ist dem Antrag die Entscheidung oder Anordnung in Urschrift, Ausfertigung oder Abschrift beizufügen. Bei weiteren Hinterlegungen in derselben Angelegenheit kann auf die Anlage des ersten Antrages Bezug genommen werden.

## **9. Annahmeverfügung**

9.1 Bei Erteilung einer Annahmeverfügung für eine Geldhinterlegung erlässt die Hinterlegungsstelle eine Annahmeanordnung über 0,00 Euro auf dem Verwahrtitel 10999. Das Kassenzeichen der Annahmeanordnung ist auf der Annahmeverfügung zu vermerken. Weitere Hinterlegungen in derselben Angelegenheit sind unter demselben Kassenzeichen zu bearbeiten.

9.2 Die Hinterlegungsstelle hat der Hinterlegungskasse bei Geldhinterlegungen je eine Durchschrift des Annahmeantrags und der Annahmeverfügung und bei Werthinterlegungen die Urschrift und eine Durchschrift der Annahmeverfügung sowie den Annahmeantrag zweifach zu übersenden.

9.3 Die Hinterlegungskasse hat der hinterlegenden Person als Quittung auf dem Zweitstück des Annahmeantrags eine Bescheinigung über die Annahme zur Hinterlegung zu erteilen (Hinterlegungsschein). Der Hinterlegungsschein hat bei Geldhinterlegungen das Kassenzeichen, bei Werthinterlegungen die Werthinterlegungsnummer zu enthalten.

9.4 Die Hinterlegungskasse gibt bei Werthinterlegungen die Urschrift der Annahmeverfügung mit einem Stück des Annahmeantrags an die Hinterlegungsstelle zurück, nachdem sie auf ihr die vorgenommenen Buchungen vermerkt hat.

9.5 Auf dem Hinterlegungsschein ist durch die ausfertigende Stelle der Abdruck des Dienstsiegels beizudrücken.

## **10. Einzahlung oder Einlieferung vor Erlass der Annahmeverfügung**

Soll eine Hinterlegung erfolgen und ist die Hinterlegungskasse nicht im Besitz einer Annahmeverfügung, so kann sie nur eine Einzahlungs- oder Einlieferungsquittung erteilen. Das Geld oder die Hinterlegungssache sind zunächst als Verwahrung zu verbuchen. Die Einzahlung oder Einlieferung als Verwahrung ist der Hinterlegungsstelle anzuzeigen.

## **11. Verzinsung**

11.1 Für die Verzinsung ist die Hinterlegung als bewirkt anzusehen, sobald die Annahmeverfügung erlassen und der Betrag bei der Hinterlegungskasse eingezahlt ist.

11.2 Setzt sich eine Hinterlegungsmasse aus mehreren zu verschiedenen Zeiten eingezahlten Beträgen zusammen, so werden sie für die Verzinsung zusammengerechnet. Werden aus einer solchen Hinterlegungsmasse Teilbeträge ausgezahlt, so ist dies für die Verzinsung als Auszahlung aus den am frühesten eingezahlten Beträgen zu behandeln.

11.3 Die Vorschriften über die Verzinsung (§ 12 Abs. 2 NHintG) sind auch auf solche Beträge anzuwenden, die sich aus der Einlösung von Wertpapieren, Zins- und Gewinnanteilscheinen oder in ähnlicher Weise ergeben haben.

## **12. Verwaltung von Wertpapieren**

12.1 Die in § 13 Abs. 1 Satz 2 NHintG bezeichneten Geschäfte werden von der Deutschen Bundesbank, Servicezentrum Zentrale Wertpapierabwicklung und Depot, Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main, wahrgenommen. Die jeweilige Hinterlegungsstelle bleibt verfahrensführende Behörde.

12.2 Die Hinterlegungskasse gibt die bei ihr hinterlegten Wertpapiere der in § 1 Abs. 1 DepotG genannten Art nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 Satz 2 NHintG ohne besondere Prüfung zur Verwahrung und Verwaltung in ein unter ihrem Namen zu führendes offenes Depot an die nach Nummer 12.1 Satz 1 zuständige Stelle ab. Die Abgabe geschieht mit Lieferschein in doppelter Ausfertigung. In dem Lieferschein ist auch anzugeben, wem Steuerbescheinigungen oder Bescheinigungen über einbehaltene Kapitalertragsteuer zu erteilen sind. Das von der nach Nummer 12.1 Satz 1 zuständigen Stelle mit Empfangsbescheinigung an die Hinterlegungskasse zurückgesandte Zweitstück des Lieferscheins dient als Nachweis der Abgabe. Sofern sich am Sitz der Hinterlegungskasse eine Filiale der Deutschen Bundesbank befindet, sind die Wertpapiere dieser zur Weiterleitung an die nach Nummer 12.1 Satz 1 zuständige Stelle zu übergeben. In diesen Fällen ist der Lieferschein in vierfacher Ausfertigung beizufügen. Die örtliche Filiale der Deutschen Bundesbank gibt ein Stück des Lieferscheins mit vorläufiger Empfangsbescheinigung bei der Hingabe der Wertpapiere an die Hinterlegungskasse zurück, während die nach Nummer 12.1 Satz 1 zuständige Stelle ein weiteres Stück des Lieferscheins mit endgültiger Empfangsbescheinigung unmittelbar an die Hinterlegungskasse zurücksendet.

12.3 Sollen stückelose Wertpapiere hinterlegt werden, eröffnet die Hinterlegungskasse bei der nach Nummer 12.1 Satz 1 zuständigen Stelle ein offenes Depot. In dem Eröffnungsantrag ist anzugeben, wem Steuerbescheinigungen oder Bescheinigungen über einbehaltene Kapitalertragsteuern zu erteilen sind. Die Depotnummer teilt die Hinterlegungskasse nach Erhalt der hinterlegenden Person und der Hinterlegungsstelle mit. Die hinterlegende Person ist von der Hinterlegungsstelle aufzufordern, binnen einer von dieser zu bestimmenden Frist die zu hinterlegenden Wertpapiere unter

Angabe des Aktenzeichens und der Depotnummer durch ihre depotführende Bank im Wege der stückelosen Übertragung auf das Depot zu übertragen. In die Aufforderung ist der Hinweis aufzunehmen, dass nach Fristablauf der Hinterlegungsantrag als zurückgenommen behandelt wird. Die von der nach Nummer 12.1 Satz 1 zuständigen Stelle zu übersendende Buchungsanzeige dient als Nachweis der Übertragung. Die Hinterlegungskasse teilt der hinterlegenden Person und der Hinterlegungsstelle die Übertragung unverzüglich mit.

12.4 Im Rahmen der Verwaltung werden insbesondere folgende Geschäfte besorgt:

- 12.4.1 Die Einlösung von Wertpapieren, die gekündigt, ausgelost oder aus einem anderen Grund fällig sind, sowie Bogenerneuerungen;
- 12.4.2 der Umtausch von Wertpapieren, z. B. bei Fusionen oder Namensänderungen;
- 12.4.3 die Trennung und Einlösung fälliger Zins-, Gewinnanteil- und Ertragscheine;
- 12.4.4 die Gutschrift von Erträgen oder Erlösen;
- 12.4.5 die Verlosungskontrolle und der Einzug ausgeloster und gekündigter Stücke;
- 12.4.6 die Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden;
- 12.4.7 die Übersendung von Depotauszügen;
- 12.4.8 die Benachrichtigung über die Einräumung von Bezugsrechten und deren Ausübung;
- 12.4.9 die Benachrichtigung über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen;
- 12.4.10 die Übermittlung von Informationen, z. B. über gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote, freiwillige Kauf- und Umtauschangebote oder Sanierungsverfahren.

12.5 Die nach Nummer 12.1 Satz 1 zuständige Stelle macht der Hinterlegungskasse von allen im Bestand der verwalteten Wertpapiere eintretenden Änderungen (z. B. Auslosung, Kündigung) Mitteilung. Die bei der Verwaltung der hinterlegten Wertpapiere eingehenden Geldbeträge, insbesondere die Erlöse fälliger Ertragscheine sowie ausgeloster und gekündigter Wertpapiere, überweist sie ohne besonderen Antrag der Hinterlegungskasse auf Grund einer ihr zum Zahltag übersandten Abrechnung. Im Übrigen führt die nach Nummer 12.1 Satz 1 zuständige Stelle den sich aus der Verwaltung der hinterlegten Wertpapiere ergebenden Schriftwechsel unmittelbar mit der ihr gegenüber allein verfügungsberechtigten Hinterlegungsstelle. Von Änderungen im Bestand der hinterlegten Wertpapiere, die Buchungen bei den Hinterlegungskosten erforderlich machen, gibt die nach Nummer 12.1 Satz 1 zuständige Stelle der Hinterlegungskasse durch Übersendung einer Abschrift der an die Hinterlegungsstelle gerichteten Veränderungsanzeige Kenntnis.

12.6 Die nach Nummer 12.1 Satz 1 zuständige Stelle berechnet für die Verwaltung der hinterlegten Wertpapiere keine Depotgebühren (§ 20 Satz 2 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank). Bei Verkauf, Einziehung, Umtausch, Abstempelung von hinterlegten Wertpapieren sowie für andere Sonderleistungen und für die Ausübung von

Bezugsrechten bringt sie die üblichen Gebühren und Auslagen in Ansatz, die sie dem Erlös oder den eingehenden Kapitalbeträgen oder -erträgen der in Betracht kommenden Hinterlegungsmasse entnimmt oder, sofern dies nicht möglich ist, der Hinterlegungsstelle mitteilt. Diese veranlasst sodann ihre Auszahlung an die nach Nummer 12.1 Satz 1 zuständige Stelle und die Einziehung von den Zahlungspflichtigen.

12.7 Die nach Nummer 12.1 Satz 1 zuständige Stelle liefert die bei ihr verwahrten hinterlegten Wertpapiere auf Grund der Herausgabeverfügung der Hinterlegungsstelle unmittelbar an die Empfangsberechtigten aus. Stückelose Wertpapiere werden an die depotführende Bank der oder des Empfangsberechtigten zugunsten deren oder dessen Depots nach Maßgabe der Herausgabeverfügung übertragen. Von der Herausgabeverfügung verbleibt das eine Stück bei der nach Nummer 12.1 Satz 1 zuständigen Stelle, während sie das zweite mit Ablieferungsbescheinigung versehene Stück an die Hinterlegungskasse zurücksendet.

### **13. Schätzung von Kostbarkeiten**

Die Hinterlegungsstelle lässt Kostbarkeiten durch eine Sachverständige oder einen Sachverständigen nur schätzen oder zur Feststellung ihrer Beschaffenheit besichtigen (§ 13 Abs. 3 Satz 2 NHintG), wenn besondere Umstände dies erforderlich erscheinen lassen und nicht unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen.

### **14. Benachrichtigung der antragstellenden Person**

14.1 Die Hinterlegungsstelle hat die antragstellende Person oder die ersuchende Behörde von dem Erlass der Annahmeverfügung zu benachrichtigen, sofern nicht bereits eingezahlt oder eingeliefert ist.

14.2 Zugleich ist die antragstellende Person aufzufordern, die zu hinterlegenden Gegenstände innerhalb einer bestimmten Frist auf das Dienststellen-Einnahmekonto der Hinterlegungsstelle einzuzahlen oder bei der Hinterlegungskasse einzuliefern, wobei auf die Folgen einer Fristversäumung hinzuweisen ist (§ 11 Sätze 3 und 4 NHintG).

14.3 Bei Zahlungsaufforderungen ist darauf hinzuweisen, dass bei der Überweisung in dem Feld „Verwendungszweck“ ausschließlich das mitgeteilte Kassenzeichen einzutragen ist.

14.4 Bei Werthinterlegungen ist die Hinterlegungskasse in der Annahmeverfügung zu ersuchen, die Verfügung zurückzugeben, falls nicht innerhalb der Frist eingeliefert wird.

### **15. Benachrichtigungen bei der Hinterlegung für unbekannte Erben**

Bei einer Hinterlegung für unbekannte Erben benachrichtigt die Hinterlegungsstelle alsbald nach der Annahme das Nachlassgericht, damit die Hinterlegungsmasse zeitnah dem materiell Berechtigten, gegebenenfalls dem Fiskus (§ 1964 Abs. 1 BGB), zugeführt werden kann. Die Benachrichtigung unterbleibt, wenn das Nachlassgericht erkennbar bereits über die Hinterlegung unterrichtet ist. Dabei sind die in den Hinterlegungsakten enthaltenen Angaben über die Person der Erblasserin oder des Erblassers mitzuteilen.

## **16. Zum Landeshaushalt vereinnahmte Kleinbeträge**

Beantragt die oder der Empfangsberechtigte vor dem Erlöschen des Herausgabeanspruchs die Auszahlung eines als Hinterlegung ausgebuchten Kleinbetrages, so ordnet die Hinterlegungsstelle seine Zahlung aus dem Titel 11910 an.

## **17. Herausgabeantrag**

17.1 Auf den Herausgabeantrag sind Nummern 7.2 und 7.3 entsprechend anzuwenden.

17.2 § 9 Abs. 1 NHintG gilt entsprechend.

17.3 Werden die Urkunden, die zum Nachweis der Berechtigung der Empfängerin oder des Empfängers eingereicht sind, zurückgegeben, so sind für die Hinterlegungsakten beglaubigte Abschriften anzufertigen. In geeigneten Fällen genügt statt der Abschrift ein kurzer Vermerk in den Hinterlegungsakten; dies gilt insbesondere, wenn eine Urteilsausfertigung zurückzugeben ist.

## **18. Herausgabeverfügung**

18.1 Die Auszahlung von hinterlegtem Geld wird durch die Rechtspflegerin oder den Rechtspfleger der Hinterlegungsstelle durch Internen Auftrag zur Rückzahlung zum Kassenzeichen der Hinterlegungssache veranlasst. Sie bedarf der Freigabe durch eine dazu befugte weitere Bedienstete oder einen dazu befugten weiteren Bediensteten des Amtsgerichts. Bei Werthinterlegungen ist die Herausgabeverfügung der Hinterlegungskasse in Reinschrift zu erteilen.

18.2 Bei der Auszahlung von Geld ist in der Herausgabeverfügung anzugeben, inwieweit aus dem Kapitalbestand und dem Zinsguthaben zu zahlen ist.

18.3 In der Herausgabeverfügung ist der Grund, der zur Herausgabe führt, kurz anzugeben (z. B. Bewilligung der Empfangsberechtigten oder Beteiligten, rechtskräftige Entscheidung).

18.4 In der Herausgabeverfügung ist ferner die Art der Herausgabe näher zu bestimmen:

- 18.4.1 Bei Geldhinterlegungen sind die Nummer des internen Auftrags zur Rückzahlung sowie die Benutzerkennung der Erfasserin oder des Erfassers auf der Herausgabeverfügung zu vermerken.
- 18.4.2 Bei Werthinterlegungen ist die Übersendung anzuordnen und für die empfangsberechtigte Person kostenfrei vorzunehmen; beantragt diese, die Gegenstände an der Kasse, von der sie aufbewahrt werden, herauszugeben, so ist dem Verlangen nachzukommen.
- 18.4.3 Ist an eine empfangsberechtigte Person im Ausland herauszugeben, so hat die Hinterlegungsstelle zu prüfen, ob außenwirtschaftsrechtliche Beschränkungen angeordnet sind und ob besondere Anordnungen über die Art der Herausgabe erforderlich sind; hat die empfangsberechtigte Person nach der Stellung des Herausgabeantrags ihren Wohnsitz oder den Sitz der gewerblichen Niederlassung in das Ausland verlegt, so ist die Übersendung auf ihre Kosten anzuordnen.

- 18.4.4 Die Hinterlegungsstelle teilt der antragstellenden Person oder der ersuchenden Behörde und der empfangsberechtigten Person die Herausgabe-  
verfügung unter Angabe der nach Nummer 18.4 getroffenen Bestim-  
mungen und des Empfängerkontos mit.
- 18.4.5 Für den Fall der Rücksendung nach § 10 NHintG gelten die Nummern  
18.4 und 18.5 entsprechend.

## **19. Angabe der Kosten**

19.1 Sollen der Hinterlegungsmasse Kosten entnommen werden (§ 112 Abs. 3 Nr. 3 NJG), so ist der zu vereinnahmende Kostenbetrag in der Herausgabe-  
verfügung anzugeben.

19.2 Soll die Herausgabe einer Sache von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht  
werden (§ 112 Abs. 3 Nr. 4 NJG), so ist die Herausgabe-  
verfügung erst zu erlassen,  
wenn die Kosten eingezahlt sind.

## **20. Annahmeverweigerung oder Unzustellbarkeit**

Kann die Herausgabe-  
verfügung nicht ausgeführt werden, weil die empfangs-  
berechtigte Person die Annahme verweigert oder weil die Sendung als unzustellbar  
zurückkommt, so hat die Hinterlegungsstelle die erneute Annahme zur Hinterlegung  
zu verfügen.

## **21. Nachträgliche Hindernisse für eine Herausgabe**

Treten nach dem Erlass der Herausgabe-  
verfügung Umstände ein, die ihrer Aus-  
führung entgegenstehen (z. B. Pfändungen), so hat die Hinterlegungsstelle unverzüg-  
lich zu versuchen, die Herausgabe-  
verfügung zurückzuziehen.

## **22. Erlöschen des Anspruchs auf Herausgabe**

22.1 Der Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Herausgabe erlischt, wird bei Geldhin-  
terlegungen von der Hinterlegungsstelle und bei Werthinterlegungen von der Hinter-  
legungskasse überwacht. Die Hinterlegungsstelle stellt das Erlöschen des Herausga-  
beanspruchs unter kurzer Begründung in den Hinterlegungsakten fest. Dabei ist zu  
beachten, dass der Anspruch auf Herausgabe von solchen Beträgen, die sich aus dem  
Erlös von Zins- oder Gewinnanteilscheinen oder in ähnlicher Weise ergeben haben, in  
dem für die Hauptmasse maßgebenden Zeitpunkt erlischt.

22.2 Bei verfallenen Geldhinterlegungen bucht die Rechtspflegerin oder der Rechts-  
pfleger der Hinterlegungsstelle den hinterlegten Betrag zu Titel 11910 (Sonstige Ver-  
waltungseinnahmen) um.

22.3 Verfallene Wertpapiere, die zur Veräußerung zugunsten des Landes geeignet  
sind, zeigt die Hinterlegungsstelle dem Justizministerium an.

22.4 Verfallene Kostbarkeiten sind durch Versteigerung nach vorheriger Bekannt-  
machung oder, wenn es vorteilhafter ist, durch freihändigen Verkauf zu veräußern.  
Gold- und Silbersachen sowie sonstige Edelmetalle dürfen nicht unter dem Metallwert  
veräußert werden; nötigenfalls sind sie vor dem Verkauf durch eine Sachverständige  
oder einen Sachverständigen zu schätzen. Hinsichtlich des Erlöses gilt Nummer 22.2  
entsprechend.

22.5 Sind Gegenstände für unbekannte Erben hinterlegt, benachrichtigt die Hinterlegungsstelle das zuständige Nachlassgericht davon, dass die Herausgabe ausgeschlossen ist und regt an, nach § 1964 Abs. 1 BGB zu verfahren. Handelt es sich um Sparbücher, werden diese gleichzeitig übersandt. Dabei sind die in den Hinterlegungsakten enthaltenen Angaben über die Person der Erblasserin oder des Erblassers mitzuteilen.

22.6 Wertlose Sachen sowie Urkunden, die nicht unter Nummer 22.3 oder 22.5 fallen, sind zu vernichten; vor der Vernichtung sind die Beteiligten zu hören, wenn dies zweckmäßig ist.

22.7 Urkunden, die für den Nachweis und die Geltendmachung von Rechten von Bedeutung sind (z. B. Sparbücher oder Hypothekenbriefe), soll die Hinterlegungsstelle nicht vernichten, sondern der Ausstellerin oder dem Aussteller (Kreditinstitut, Grundbuchamt) mit dem Hinweis übersenden, dass die Urkunde bei Gericht hinterlegt war und der Anspruch der hinterlegenden Person auf Herausgabe erloschen ist. Verweigert die Ausstellerin oder der Aussteller die Annahme, so ist die Urkunde zu vernichten. Das Grundbuchamt als Aussteller eines Grundpfandbriefs hat den Brief anzunehmen und bei den Grundakten zu verwahren.

### **23. Verfall zugunsten des Landes**

In Fällen, in denen eine Hinterlegungsmasse dem Land verfallen ist, wird aufgrund von § 109 Abs. 2 NJG die Hinterlegungsstelle ermächtigt, die Kosten der Hinterlegung, soweit sie noch nicht bezahlt sind, zu erlassen, sofern von ihrer Erhebung nicht schon nach den allgemeinen Vorschriften (z. B. mangels einer zahlungspflichtigen Person oder wegen Unmöglichkeit der Einziehung) abzusehen ist.

### **24. Akten- und Registerführung**

24.1 Schriftstücke, die dieselbe Hinterlegungssache betreffen, werden zu besonderen Blattsammlungen (Hinterlegungsakten) vereinigt, die in ein Aktenregister für Hinterlegungen einzutragen sind. Die Eintragung erfolgt beim Eingang des Annahmeantrages. Bei einer weiteren Hinterlegung in derselben Angelegenheit erfolgt keine Neueintragung in das Aktenregister.

24.2 Das Aktenregister ist jahrgangsweise zu führen. Zur Bildung des Aktenzeichens werden die Buchstaben HL verwendet. Bei Hinterlegungsstellen mit erheblichem Geschäftsumfang kann nach Bedürfnis das Aktenregister in Abteilungen nach dem Buchstaben des Alphabets angelegt werden. In diesen Fällen tritt bei der Bildung des Aktenzeichens dem Registerzeichen HL der Buchstabe des Alphabets hinzu, beispielsweise HL A 40/10.

### **25. Massenverzeichnis**

25.1 Zu dem Aktenregister ist ein mehrere Jahrgänge umfassendes alphabetisches Massenverzeichnis zu führen.

25.2 In den Fällen der Nummer 27.1 Satz 3 bedarf es des Massenverzeichnisses nicht.

### **26. Bezeichnung der Hinterlegungsmasse**

Jede Hinterlegungsmasse erhält eine besondere Bezeichnung. Diese bestimmt sich:

- 26.1 Bei der Hinterlegung in einer bei Gericht oder einer Behörde anhängigen Angelegenheit nach der Bezeichnung dieser Sache;
- 26.2 bei der Hinterlegung zur Befreiung einer Schuldnerin oder eines Schuldners von ihrer oder seiner Verbindlichkeit nach dem Namen der Gläubigerin oder des Gläubigers, für die oder den hinterlegt wird;
- 26.3 bei der Hinterlegung aufgrund des § 52 Abs. 1 BGB, der §§ 272 Abs. 2, 278 Abs. 3 des Aktiengesetzes, des § 73 Abs. 2 GmbHG und des § 90 Abs.2 GenG, nach dem Namen des Vereins, nach der Firma der Aktiengesellschaft, der Kommanditgesellschaft auf Aktien und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung sowie der Genossenschaft;
- 26.4 bei der Hinterlegung von Wertpapieren und Kostbarkeiten, die zum Mündelvermögen (§§ 1798 Abs. 2 Satz 1, 1844 BGB (§§ 1814, 1818 BGB in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung)) gehören, nach dem Namen der Person, für die die Sachen hinterlegt sind;
- 26.5 in den Fällen des § 16 Abs. 4 NHintG nach dem Namen der Stiftung, soweit die Sache nicht nach Nummer 26.1 eine andere Bezeichnung erhält;
- 26.6 in anderen Fällen nach dem Namen der hinterlegenden Person.

## **27. Hinterlegung von Miete und anderen Beträgen**

- 27.1 Die Hinterlegung von Miete für ein Grundstück gilt für die Führung der Hinterlegungsakten als eine Angelegenheit. Die Hinterlegungsmasse wird nach dem Namen der Vermieterin oder des Vermieters, Straße und Hausnummer des Grundstücks und mit dem Stichwort „Miete“ bezeichnet. Den Hinterlegungsakten ist, sofern zu einer Hinterlegungsmasse mehr als fünf Mietbeträge hinterlegt werden, ein Verzeichnis der Mietbeträge beizulegen. Das Verzeichnis ist in einen besonderen Umschlag zu heften und unter der Hülle des letzten Aktenbandes aufzubewahren.
- 27.2 Über Miete kann neben dem Massenverzeichnis (Nummer 25) ein mehrere Jahrgänge umfassendes Grundstücksverzeichnis nach Straßen und Hausnummern geführt werden. Die Eintragungen in diesem Verzeichnis sind nach Ausschüttung der Hinterlegungsmasse zu löschen.
- 27.3 Die Regelung in Nummer 27.1 ist entsprechend anzuwenden, wenn in zeitlich wiederkehrenden Abständen Beträge hinterlegt werden. Maßgebliche Anwendungsfälle sind insbesondere Hinterlegungen
- 27.3.1 von gepfändeten Dienst- oder Versorgungsbezügen,
  - 27.3.2 aufgrund der Konkurs- oder der Insolvenzordnung,
  - 27.3.3 aufgrund des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung.

## **28. Führung von Registern und Verzeichnissen**

Die Hinterlegungsstelle kann mit Zustimmung des Oberlandesgerichts die in den Nummern 24 bis 27 genannten Register und Verzeichnisse auch mit Hilfe von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (EDV-Anlagen) führen. In diesem Falle gelten die Bestimmungen sinngemäß.

## **29. Entsprechende Anwendung der Aktenordnung**

Soweit nicht vorstehend etwas anderes bestimmt ist, sind auf die Hinterlegungssachen die Vorschriften der Aktenordnung entsprechend anzuwenden.

## **30. Überleitungsvorschrift zum Niedersächsischen Hinterlegungsgesetz vom 09.11.2012 in der Fassung vom 12.05.2020**

Die Nummern 11 und 18.2 sind nur auf am 11.05.2020 bereits bestehende Hinterlegungsverhältnisse anzuwenden.

## **31. Schlussbestimmungen**

Diese AV tritt am 01.01.2025 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft.

### **Ausführung der Bundesrechtsanwaltsordnung und des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland sowie Anwaltsgerichtsbarkeit (AV-Rechtsanwaltschaft)**

**AV d. MJ v. 19.11.2024 (3170 - 201. 232)**

**– Nds. Rpfl. S. 491 –**

**– VORIS 31040 –**

**Bezug:** AV v. 22.01.2013 (Nds. Rpfl. S. 70),

geändert durch AV v. 04.09.2018 (Nds. Rpfl. S. 279)

Die Bezugs-AV wird mit Wirkung vom 01.01.2025 wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Nummer 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 64a Abs. 2 BNotO“ durch die Angabe „§ 64d Abs. 1 BNotO“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Angabe „§ 64a Abs. 2 BNotO“ durch die Angabe „§ 64d Abs. 1 BNotO“, das Wort „Befähigung“ durch das Wort „Eignung“ und die Angabe „§ 56 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 56 Abs. 6 Satz 1“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden das Wort „schwebendes“ durch das Wort „anhängiges“ und die Angabe „(§ 205a Abs. 3 BRAO)“ durch die Angabe „(§ 205a Abs. 3 Nr. 2 BRAO)“ ersetzt.

2. Abschnitt I Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Buchstabe d wird die Angabe „§ 207 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 207 Abs. 3“ ersetzt.
- b) Satz 1 Buchstabe f erhält folgende Fassung:  
„f) nichtanwaltliche Mitglieder des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgans einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft und nichtanwaltliche

Mitglieder der Geschäftsleitung der deutschen Zweigniederlassung einer ausländischen Berufsausübungsgesellschaft (§ 59j Abs. 5 Satz 2, § 207a Abs. 2 Satz 1 BRAO),“.

- c) In Satz 1 wird am Ende die Angabe „(§§ 60, 206, 209 Abs. 1 Satz 1 BRAO; § 2 Abs. 1, § 32 Abs. 4 EURAG)“ durch die Angabe „(§§ 60, 206 Abs. 1 Nr. 2, 209 Abs. 1 Satz 1 BRAO, § 2 Abs. 1, § 32 Abs. 4 EURAG)“ ersetzt.
- d) In Satz 2 Buchstabe b werden die Angabe „§ 207 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 207 Abs. 3“, die Angabe „§ 115c“ durch die Angabe „§ 59j Abs. 5 Sätze 2 und 3“ und die Angabe „§ 6 Abs. 1 und 3“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
- e) In Satz 2 Buchstabe c werden die Worte „oder über die Einleitung des anwaltsgerichtlichen Verfahrens (§ 122 Abs. 3 BRAO)“ gestrichen.
- f) In Satz 2 Buchstabe d werden die Angabe „§ 207 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 207 Abs. 3“, die Angabe „§ 115c“ durch die Angabe „§ 59j Abs. 5 Sätze 2 und 3“ und die Angabe „§ 6 Abs. 1 und 3“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

3. Abschnitt I Nr. 2.2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 64a Abs. 2 BNotO“ durch die Angabe „§ 64d Abs. 1 BNotO“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Buchstabe b wird die Angabe „(§ 10 Abs. 2 StBerG)“ durch die Angabe „(§ 10 Abs. 1 StBerG)“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden im einleitenden Satzteil die Worte „Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer“ durch die Worte „Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans“, die Worte „Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung“ durch die Worte „zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft“ und das Wort „Rechtsanwaltsgesellschaft“ jeweils durch das Wort „Berufsausübungsgesellschaft“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 Buchstabe c werden die Angabe „§ 207 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 207 Abs. 3 Satz 3“, die Angabe „§ 114 Abs. 1 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 114 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 1a“ und die Angabe „§ 207 Abs. 2 Satz 4“ durch die Angabe „§ 207 Abs. 3 Satz 4“ ersetzt.

4. In Abschnitt I Nummer 2.4 Satz 2 wird die Angabe „§ 207 Abs. 2 Satz 4 BRAO“ durch die Angabe „§ 207 Abs. 3 Satz 4 BRAO“ ersetzt.

5. Abschnitt I Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Angabe „207 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „207 Abs. 3 Satz 1“ und die Angabe „16.12.2008 (BANz. Nr. 194 S. 4612)“ durch die Angabe „26. September 2024 (BANz AT 10.10.2024 B1)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Angabe „§ 114 Abs. 1 Nr. 4 und 5“ durch die Angabe „§ 114 Abs. 1 Nrn. 4 und 5, Abs. 1a“, die Angabe „207 Abs. 2 Satz 3“ durch

die Angabe „207 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt und nach der Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 2“ das Wort „der“ gestrichen.

c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 der BZRGVwV“ durch die Angabe „§ 3 Satz 1 BZRGVwV“ ersetzt.

6. Abschnitt I Nummer 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Behandlung von Beschwerden über Angehörige der Anwaltschaft  
oder über Berufsausübungsgesellschaften durch die Justizbehörden“.**

b) In Satz 1 werden die Worte „Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer einer Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung“ durch die Worte „Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft oder Mitglieder der Geschäftsleitung der deutschen Zweigniederlassung einer ausländischen Berufsausübungsgesellschaft“ und die Angabe „§ 206 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 206 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

### **Rechtshilfeordnung für Zivilsachen (ZRHO)**

**AV d. MJ v. 26.11.2024 (9341 – 201. 319)**

**– Nds. Rpfl. S. 493 –**

**– VORIS 31020 –**

**Bezug:** AV v. 16.08.2018 (Nds. Rpfl. S. 252)

– VORIS 31020 00 00 00 001 –

1. Das Bundesministerium der Justiz, das Bundesamt für Justiz, das Auswärtige Amt und die Landesjustizverwaltungen haben die Neufassung der Allgemeinen Einführung in die Rechtshilfeordnung für Zivilsachen und des Allgemeinen Teils der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen vom 17.06.2024 beschlossen, die ich hiermit in Kraft setze.

2. Die Neufassung vom 17.06.2024 ist im Bundesanzeiger (BAnz AT 15.10.2024 B1) veröffentlicht. Zudem wird die Neufassung in der Datenbank IR-Online des Justizministeriums Nordrhein-Westfalen unter <http://www.ir-online.nrw.de/index2.jsp> zur Verfügung stehen.

3. Diese AV tritt mit Wirkung vom 01.11.2024 in Kraft. Die Bezugs-AV tritt mit Ablauf des 31.10.2024 außer Kraft.

**Impressum:**

Herausgegeben vom  
Niedersächsischen Justizministerium  
Vertretungsberechtigt: Staatssekretär Dr. Thomas Smollich  
Am Waterlooplatz 1  
30169 Hannover  
Homepage: [www.mj.niedersachsen.de](http://www.mj.niedersachsen.de)  
E-Mail: [NdsRpfl@mj.niedersachsen.de](mailto:NdsRpfl@mj.niedersachsen.de).